

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis
Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
vertr. durch die Schaefer
Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter
Haftung diese vertr. durch Herrn Dr. Holger
Drescher und Herrn Mark Zecha
Louise-Seher-Straße 6

65582 Diez

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1770/2-2014/7;
1060-43.1-53-a-1770-01-00016#2018-00001

Bearbeiter/in: Jan Michael Herzog
Durchwahl: 0641 303 -4442
Mail: JanMichael.Herzog@rpgi.hessen.de

Datum: 28.01.2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

L.

Auf Antrag vom 18.10.2019, eingegangen am 21.10.2019, zuletzt ergänzt am 24.04.2025 wird der

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Straße 6
65582 Diez

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den

Grundstücken in	65614 Beselich	
Gemarkungen	Niedertiefenbach	Schupbach
Flur	5 und 6	27
Flurstück	21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 48, 49, 50, 51, 52, 54 und 47, 70, 71, 72, 73, 74, 75	1, 2 und 4

einen Kalksteinbruch („Hengen Nord“) mit einer Abbaufäche von 16,06 ha nach Ziffer 2.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Förderstraße ab Anbindung an den bestehenden Kalksteinbruch „Schneelsberg NO“.

Die Anlage darf ausschließlich zu folgenden Zeiten betrieben werden:
Montags bis freitags von 06:00 bis 20:00 Uhr sowie samstags von 06:00 bis 14:00 Uhr.

Die Verfüllung von Abraum und Unverwertbarem in den Steinbruch „Schneelsberg NO“ ist Gegenstand eines parallelen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren und somit nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Das Aufbringen von Oberboden auf der Halde des stillgelegten „Löhrbruchs“, die Abgabe von Oberboden an Landwirte zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sowie die Verfüllung von Abraum und Unverwertbarem in den immissionsschutzrechtlich stillgelegten Steinbruch „Schneelsberg Alt“ sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die Weiterverarbeitung des verwertbaren Kalkgesteins in der stationären Aufbereitungsanlage, der Kalkbrennanlage, den dortigen Aufbereitungsanlagen sowie der Hydratanlage sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Anlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffenden behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf das geschützte Biotop „Sonstige Magerrasen (degradiert)“ (Biototypnr. 06.480).

- Baugenehmigung gem. § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde
- wasserrechtliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 5 der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Steeden, Oberlahnkreis“ vom 05.05.1970 (StAnz. 27/70 S. 1387) von dem Verbot in § 3 Nr. 1 Satz 1 der genannten Anordnung
- wasserrechtliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 5 der „Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Obertiefenbach“, Oberlahnkreis“ vom 05.03.1965 (StAnz. 14/65 S. 396) von dem Verbot in § 3 Ziffer III Nr. 1 der genannten Anordnung

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seite
	Anschreiben vom 14.04.2020	1
1	Anträge	
	Anträge	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 18.10.2019 aktualisiert am 17.11.2025	5
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis vom 08.08.2022	2
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung vom 22.10.2024	2
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom 08.08.2022	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Standort und Umgebung der Anlage vom 22.10.2024	2
	Anlage 5-2-1, Lageplan 1:25.000 vom 20.03.2019	1
	Anlage 5-2-2, Übersichtsplan 1:10.000 vom 04.02.2021	1
	Anlage 5-3-1, Gewinnungsriß 1:2.000 vom 19.06.2020	1
	Anlage 5-3-2a, Bestandsplan 1:2.500 vom 19.06.2019	1
	Anlage 5-3-2b, Bestandsplan 1:2.500 vom 19.06.2019	1
	Anlage 5-3-2c, Bestandsplan 1:2.500 vom 19.06.2019	1
	Anlage 5-3-3, Katasterplan 1:2.500 vom 19.06.2019	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 15.04.2025	2
	Anlage 6-2-1, Abbau Endstand 1:2.000 vom 19.06.2019	1
	Anlage 6-2-2, Schnittprofile 1:2.000 vom 24.01.2022	1
	Anlage 6-4-1, Betriebsablauf Steinbruch vom 20.03.2019	1
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1

7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten vom 15.04.2025	1
	Massenbilanz	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	2
	Sicherheitsdatenblatt RIOCORD PV - RIOCORD RF – SIPECORD Version 5, letzte Änderung: 03.07.2019	10
	Sicherheitsdatenblatt RIODIN HE - RIODIN XE Version 5, letzte Änderung: 20.06.2019	12
	Sicherheitsdatenblatt RIOMEX, Stand: 28.07.2015	12
	Sicherheitsdatenblatt RIONEL (MS / LP / S / UG / DDX / DDE / SCX / LLX / SCE / BC) Version 4, letzte Änderung: 06.04.2020	14
	Sicherheitsdatenblatt RIOXAM, Stand: 10.01.2017	12
	CASO® FOOD FLAKES, Stand: 04.03.2019	12
	Nachtragsgenehmigung Sprengstofflager vom 11.12.1997	1
8	Luftreinhalung	
	Luftreinhalung vom 15.04.2025	1
	Prognose der Luftqualitätssituation vom 13.06.2022, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Berichts-Nr.:18406-004	57
	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 08.12.2020	9
	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 11.11.2022	2
	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 18.07.2024	4
	Stellungnahme ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 22.11.2024	6
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung vom 15.04.2025	1
10	Grundwasser- und Gewässerschutz, Abwasserentsorgung	
	Grundwasser- und Gewässerschutz, Abwasserentsorgung vom 22.10.2024	2
	Hydrogeologisches Gutachten für den geplanten Tagebau Hengen Nord vom 07.06.2019, PNr.: 16020/3, Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	130
	Ergänzung vom 11.03.2020 zum hydrogeologischen Gutachten für den geplanten Tagebau Hengen Nord vom 07.06.2019, PNr.: 16020/3, Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	18
	Weitere Erkundungsmaßnahmen in 2021 vom 21.12.2021, PNr.: 16020/3, Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	134

	Erläuterung zur Grundwassermessstelle P23 vom 08.08.2022, SCHAEFER KALK GmbH & Co. KG	2
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Abfallentsorgungsanlagen vom 08.08.2022	1
12	Abwärmenutzung	
	Abwärmenutzung vom 08.08.2022	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen vom 08.08.2022	1
	Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 1/19321/0819/1 vom 15.08.2019, Ingenieurbüro Pies GbR	79
	Stellungnahme vom 12.03.2020 zum Bericht M153492/01 Version 2 KTN/ WAV der Müller BBM GmbH vom 30.01.2020, Ingenieurbüro Pies GbR	2
	Stellungnahme vom 09.11.2020 zum Bericht M153492/01 Version 2 KTN/ WAV der Müller BBM GmbH vom 30.01.2020 sowie Nachforde- rung des Dezernates I4, HLNUG, Ingenieurbüro Pies GbR	5
	Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten vom 27.03.2020, Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann	51
	Stellungnahme zum Bericht Nr. M155438/01 der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2020, Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro Dipl.-Ing. Josef Hellmann	5
	Messbericht Steinbruch Schneelsberg Nord-Ost Erschütterungsimmis- sionen durch die Gewinnungssprengung am 14.11.2019, DMT GmbH & Co. KG	32
	Stellungnahme TSP Ingenieur-Büro Pfeffer vom 18.05.2018	4
14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer vom 08.08.2022	1
15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz vom 08.08.2022	1
16	Brandschutz	
	Brandschutz vom 08.08.2022	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62–63 WHG) vom 08.08.2022	2
18	Bauantrag	
	Bauantrag / Bauvorlagen vom 22.10.2024	1
	Bauantragsformular vom 14.04.2020	2
	Bescheinigung vor Bauvorlagenberechtigung vom 01.02.1989	1
	Anlage 18.1.1, Lage der Detailschnitte 1:4000 vom 26.02.2024	1
	Anlage 18.1.2a, Neue Förderstraße Detailschnitte 1:200 vom 10.04.2019	1

	Anlage 18.1.2b, Neue Förderstraße Detailschnitte 1:200 vom 26.02.2024	1
	Standortsicherheitsbeurteilung der Steinbruchwände für den geplanten Tagebauzuschnitt vom 29.04.2019, Projekt-Nr. 5514-401/898-14284N1, Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH	14
	Fachtechnische Stellungnahme vom 06.04.2020 zu den Ausführungen im Schreiben des HLNUG, Dezernat G2, vom 30.01.2020, Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH	7
	Grundbuch von Niedertiefenbach, Amtsgericht Weilburg, Blatt 843, 743 u. 1294	9
	Vertrag Flur 27, Flst. 1	6
	Vertrag Flur 27, Flst. 4	11
	Vertrag Flur 5, Flst. 47, 48, 49, 50, 52	15
	Vertrag Flur 6, Flst. 70	6
	Vertrag Flur 6, Flst. 71	8
	Vertrag Flur 6, Flst. 72	9
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz vom 15.04.2025	2
	Eingriffs- und Ausgleichsplan vom 15.04.2025, Müller-Lewinski	71
	Ergebnisbericht – Faunistische Bestandaufnahme im Jahr 2023 – Ergebnisbericht vom 07.02.2024, PGNU, Projekt-Nr.: G21-62	53
	Artenschutzfachliche Voruntersuchung vom 05.03.2018, Dr. Heybrock	58
	Rohdaten faunistische Erfassung	18
	Artenschutzfachbeitrag vom 11.10.2024, PGNU, Projekt-Nr.: G24-02	119
	Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, Februar 2019, aktualisiert Juli 2019, überarbeitet Februar 2020, Institut für Tierökologie und Naturbildung	90
	Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, Februar 2019, aktualisiert Juli 2019, überarbeitet Februar 2020, Institut für Tierökologie und Naturbildung - Ergänzung Wiesenpieper	4
	Natura 2000 Prognose vom 19.03.2020, Müller-Lewinski	12
	Antrag auf biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 28.03.2025, Müller-Lewinski	10
	Nachweis der Möglichkeit eines funktionalen Ausgleichs für die geplante Inanspruchnahme der Magerrasen in Ergänzung zur Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 22.11.2024, Müller-Lewinski	11
	Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse vom 27.02.2024, Müller-Lewinski	10
	Gutachten zur Untersuchung einer möglichen planungsbedingten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Herrn Thomas Eller vom 27.11.2023, Dipl. Ing. Thomas Ehleringer	17

	Gutachten zur Untersuchung einer möglichen planungsbedingten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Herrn Thomas Kaiser vom 27.11.2023, Dipl. Ing. Thomas Ehleringer	16
	Bodenschutzkonzept vom 14.04.2025, PNr.: 16020/3, Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	93
	Stellungnahme Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH vom 01.08.2022	9
	Stellungnahme Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH vom 22.07.2024	2
	Abschätzung einer möglichen Tagbruchgefahr durch altbergbauliche Hohlräume in der Ortslage Schupbach im Zuge des geplanten Neuaufschlusses Hengen vom 07.05.2018, Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH, Projektnummer 5514-401/898-14284-N1	27
	Gutachten zum Altbergbau bei Beselich-Schupbach vom 05.06.2018, Prof. Dr. Thomas Kirnbauer	31
	Gutachterliche Stellungnahme – Auswirkungen von Sprengerschüttungs-Immissionen und auf mutmaßlich vorhandenen Altbergbau aus Mai 2024, Engineering Service Schmücker	7
	Geotechnischer Untersuchungsbericht nach DIN 4020 - Nachweis des hohlraumfreien Altbergbaugesbietes mittels VOB-Maschinenkernbohrungen vom 28.03.2024, Projekt-Nr.: 24/6629, Ingenieurbüro für Umwelttechnik	23
	Bericht, Landkreis Limburg-Weilburg, Beselich-Niedertiefenbach, Schachbohrungen im Jungholz – Begleitende Dokumentation, Ev.-Nr. 2024/0333, Dr. Tim Schönwetter (hessenARCHÄOLOGIE)	17
	Archäologische Voruntersuchung in Niedertiefenbach und Schupbach, Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg vom 14.10.2019 bis 03.12.2019 – Abschlussbericht vom 04.02.2020, EV-Nr.: EV 2019/193	37
	Archäologisch-geophysikalische Prospektion in Niedertiefenbach und Schupbach, Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg – Magnetometerprospektion vom 31.10. bis 02.11 und vom 20. bis 22.11.2018 sowie am 18.02.2019 – Abschlussbericht vom 19.03.2019, NFG-Nr.: 503/2018	17
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	UVP-Bericht vom 15.04.2025	1
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht vom 14.02.2022	3
	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 15.04.2025, Müller-Lewinski	84
	Erläuterungen zu Nachforderungen 30.06.2022, Müller-Lewinski	3
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung vom 08.08.2022	1
22	Bericht über den Ausgangszustand	
	Bericht über den Ausgangszustand vom 08.08.2022	1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.4 Die Obere Immissionsschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (zuständige Überwachungsbehörde) ist über den Baubeginn sowie regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren. Der Termin der Inbetriebnahme (Beginn des Kalksteinabbaus) ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- 1.7 Bei einer Betriebseinstellung (Ende des Kalksteinabbaus) ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben vorbehalten.
Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen). Sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte sind im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt

Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

- 1.8 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.9 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist durch die Betreiberin ein Betriebstagebuch zu führen, das insbesondere folgende Daten enthalten muss:
- Verantwortlichkeiten
 - besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen), deren Auslöser und deren Beseitigung,
 - Sprengungen mit folgenden Daten:
 - Sprengtag, Uhrzeit der Sprengung,
 - UTM-Koordinaten (WGS84) des Sprengortes,
 - Menge des tatsächlich eingesetzten Sprengstoffs pro Sprengereignis (kg),
 - max. Sprengstoffmenge pro Zündstufe (kg),
 - Unterweisungen und Kenntnissgaben,
 - Betriebszeiten.

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren

- 1.10 Der Energieverbrauch der Anlage (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.11 Der Betrieb der hier genehmigten Anlage ist für die beantragten Betriebszeiten Montag bis Freitag von 06:00 – 20:00 Uhr
Samstag von 06:00 – 14:00 Uhr
zulässig.
Damit eingeschlossen sind auch sämtliche Fahrbewegungen im Steinbruch Hengen Nord und den dorthin führenden Betriebswegen.
Ein Nachtbetrieb ist nicht zulässig.

2. Baurecht

- 2.1 Die Anordnung der baulichen Anlage hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.
- 2.2 Zur Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung im Bauverlauf ist eine ingenieurgeologische Baubegleitung durchzuführen. Die entsprechende Beauftragung der hierfür vorgesehenen Person(en) ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg mindestens 1 Woche vor Beginn der Erd- und Abgrabungsarbeiten nachzuweisen (vgl. Ziffer 2.6). Die entsprechende Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung sowie die

Standsicherheit des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (vgl. Ziffer 2.9) vorzulegen.

- 2.3 Sollten Änderungen an der Abbaugeometrie (z.B. Neigungswinkel und -höhe der Steinbruchwände) erforderlich werden, so ist der entsprechend angepasste Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 vorzulegen.
Aufschiebende Bedingung:
Die Bauausführung darf erst nach Prüfung und Freigabe des angepassten Standsicherheitsnachweises durch die Untere Bauaufsichtsbehörde fortgeführt werden.
- 2.4 Die Standsicherheit der beim Abbau entstehenden südlichen Felsrippe ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 vor Beginn der Bauausführung der südlichen Felsrippe gesondert nachzuweisen.
Aufschiebende Bedingung:
Mit der Bauausführung der südlichen Felsrippe darf erst nach Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch die Untere Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
- 2.5 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG:
Nachträgliche Auflagen zur Standsicherheit welche sich aus der Prüfung der in den v.g. Nebenbestimmungen 2.3 und 2.4 geforderten Standsicherheitsnachweisen ergeben, bleiben vorbehalten.
- 2.6 Der Beginn der Erd- und Abgrabungsarbeiten ist mindestens 1 Woche vorher unter Verwendung der Vordrucke anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen. Diese Person hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben. Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen sowie die für die Baubegleitung beauftragten ingenieurgeologischen Gutachter und Fachplaner. Die entsprechende Beauftragung der baubegleitenden Gutachter und Fachbauleiter ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 2.7 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.8 Für die Dauer der Bauausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Art der baulichen Anlage und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- 2.9 Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen.

3. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

4. Denkmalschutz

- 4.1 Im Südwesten und Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich eine weiträumige Siedlung der Linienbandkeramischen Kultur, deren Grenzen nicht erfasst werden konnten. In diesem Bereich sind, mit deutlichem zeitlichem Vorlauf von mindestens einem Jahr vor Abbaubeginn, flächige archäologische Untersuchungen zur Erfassung und Dokumentation durchzuführen.
- 4.2 Im Norden und Nordosten der Untersuchungsfläche wurde ebenfalls ein Siedlungsbereich erfasst. Auch in diesen Arealen ist eine flächige Voruntersuchung notwendig. Diese Untersuchung kann mit der abbaubedingten Abtragung des Oberbodens verbunden werden.
- 4.3 Für weitere Bereiche der Untersuchungsfläche ist eine begleitende archäologische Betreuung beim Abzug des Oberbodens durchzuführen. Im Vorfeld festgestellte Kulturdenkmäler müssen dokumentiert und gesichert werden. Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.
- 4.4 Die detaillierte Abstimmung der Untersuchungsflächen sowie die Untersuchungen hat in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich, Ostflügel, 65203 Wiesbaden stattzufinden.

5. Straßenrecht

Durch die Zuwegung darf sich keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ergeben.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeiten im Steinbruch zu erstellen. Dies gilt insbesondere für die zuerst anstehenden Abraum- und Aufschlussarbeiten.
- 6.2 Da aufgrund der Standsicherheitsbeurteilung der Steinbruchwände die Wände unterschiedliche Neigungswinkel nicht überschreiten dürfen, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die diese Wandneigungen beschreibt. Die Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Ebenso sind die an den Sprengarbeiten beteiligten Mitarbeiter (z.B. auch Fremdfirmen für das Bohren) ebenfalls in die Beachtung der verschiedenen Neigungswinkel einzuweisen.
- 6.3 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die Beschäftigten sind angemessen und regelmäßig zu unterweisen.

- 6.4 Aufgrund der Art der Betriebsstätte hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass im Notfall schnell Erste Hilfe geleistet werden kann. Zu berücksichtigen ist auch die Anzahl der anwesenden Beschäftigten und die Möglichkeit die erforderlichen Hilfen zu benachrichtigen.

7. Sprengwesen

- 7.1 Es sind die Vorgaben des Sprenggutachtens vom 27.03.2020 zu beachten.
- 7.2 Bei den Sprengarbeiten ist die Technische Regel zum Sprengstoffrecht Sprengarbeiten (SprengTR 310-Sprengarbeiten) zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Gefährdungen von Beschäftigten, Dritten und Sachgütern (Nr. 3.2 SprengTR 310) hat vor Beginn der Sprengarbeiten zu erfolgen und ist schriftlich festzuhalten. Sie hat mindestens die aufgelisteten Gefährdungen unter Nummer 3.2 (2) der SprengTR 310 zu betrachten. Die Beurteilung ist regelmäßig zu überarbeiten. Ergänzend hierzu, sind die Inhalte der Nummer 7 des Sprenggutachtens vom 27.03.2020 (Bestandteil des BImSchG-Antrages) in die Beurteilung zu integrieren.
- 7.3 Sprengarbeiten dürfen nur bei Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen ausgeführt werden.
- 7.4 Für die im Rahmen des Aufschlusses erforderlichen Sprengungen sind Sprenganzeigen nach § 1 der 3.SprengV erforderlich.
- 7.5 Für die regelmäßigen Gewinnungssprengungen ist jeweils am Jahresanfang im 1. Quartal eine Jahressprenganzeige erforderlich. Der Jahressprenganzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beurteilung der Gefährdungen nach der SprengTR 310 Sprengarbeiten
 - Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz
 - Betriebsanweisung Sprengarbeiten
 - Unterweisungsnachweise
 - Plan über den Gefahrenbereich und den vorgesehenen Absperrbereich
 - Kopie Erlaubnis nach § 7 SprengG
 - Kopien Befähigungsscheine der nach § 21 SprengG bestellten Sprengberechtigten
- 7.6 Für jede Gewinnungssprengung sind textliche und zeichnerische Nachweise zu führen. Diese beinhalten:
- Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung
 - Name des/der Sprengberechtigten, der/die die Sprengung ausgeführt hat
 - Berechnungs- und Planungsunterlagen. Dies sind insbesondere Bohrprotokoll, Lade- und Zündplan.
 - Sprengprotokoll mit den wesentlichen Daten der Sprengung und den Verbrauch an Sprengstoffen und Zündmitteln
- Die Unterlagen sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Genehmigungs- sowie Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.7 Der Sprengbereich, der außerhalb des Steinbruches liegt, insbesondere an tangierenden Feld- und Waldwegen, ist mit Warnschildern gut sichtbar zu kennzeichnen.

Auf diesen ist auf Sprengarbeiten und die Sprengsignale nach Nummer 4.8 der SprengTR 310 hinzuweisen.

8. Grundwasserschutz

- 8.1 Der Kalksteinabbau darf nicht in das Grundwasser eingreifen, d. h. die Abbausohle muss oberhalb des Grundwasserdruckspiegels bleiben. Sollte im Rahmen der Abbautätigkeiten wider Erwarten das Grundwasser erreicht werden, ist dies dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Die Abbautätigkeiten (Abbautätigkeit in diesem Sinne meint den Aufschluss des Steinbruchs einschließlich des Abtrages des Oberbodens) sind für für die gesamte Abbaudauer durch ein begleitendes Monitoring zu überwachen. Dieses Monitoring muss gewährleisten, dass schädliche Verunreinigungen z. B. durch einen Unfall mit wassergefährdenden Stoffen, die in der Folge zu nachteiligen Beeinflussungen des TB Ohlsborn führen könnten, frühzeitig erkannt werden, so dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Das Monitoring dient somit insbesondere auch dem qualitativen Schutz des TB Ohlsborn.

Das Monitoringkonzept ist, wegen der notwendigen Einbeziehung des TB Ohlsborn, zwingend auch mit der Stadt Runkel abzustimmen.

Ein geeignetes Monitoringkonzept ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen vor Beginn der Abbautätigkeiten zur Zustimmung vorzulegen. Es ist zu beachten, dass das Monitoring mindestens drei Messintervalle vor dem Beginn der Abbautätigkeiten umfassen muss (siehe nachfolgenden Buchstaben b.)).

Das Monitoringkonzept (vgl. auch nachstehend Buchstaben a.) - g.)) muss vor Beginn der Abbautätigkeiten umgesetzt und funktionsfähig sein.

Das Monitoringkonzept muss mindestens folgende Inhalte und Maßnahmen umfassen:
a.) Vor Beginn des Monitorings ist der IST-Zustand zu dokumentieren.

b.) Zur Dokumentation des IST-Zustands müssen mindestens drei hydrochemische Analysen mit den für das Monitoring relevanten Parametern (s. Buchstabe d.) vorliegen (mindestens drei Messintervalle / hydrochemische Analysen).

Für das Monitoring müssen geeignete funktionsfähige GWM (mindestens zwei im Abstrom und eine im Anstrom des geplanten Steinbruchs) vor Beginn der Abbautätigkeiten vorhanden sein oder noch errichtet werden.

Falls geeignete GWM für das durchzuführende Monitoring neu errichtet werden müssen, ist der hydraulische Anschluss an den zu untersuchenden Grundwasserleiter mit den

entsprechenden geohydraulischen Messergebnissen nachzuweisen.

Die genaue Lage und der Ausbau der für das Monitoring genutzten GWM ist in dem Konzept zu nennen und zu beschreiben.

c.) In das Monitoring ist in Abstimmung mit der Stadt Runkel auch der TB Ohlsborn einzubeziehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Parameterumfang der regelmäßigen (jährlichen) Untersuchungen nach der RUV im TB Ohlsborn um die Parameter MKW und PAK erweitert wird, sowie dass eine kontinuierliche Trübungsmessung stattfindet.

d.) In den zu überwachenden GWM ist mindestens vierteljährlich eine Untersuchung des Grundwassers auf die betriebsrelevanten wassergefährdenden Stoffe und deren Abbauprodukte (Nitrat, MKW, PAK und die physikalisch-chemischen Vor-Ort-Parameter [pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, Redoxpotential und Sauerstoff]) durchzuführen. Eine Abstimmung des Parameterumfangs mit dem Gesundheitsamt wird empfohlen.

Sollten geltende Schwellenwerte (GrwV, GWS VwV) überschritten werden ist zusätzlich das Rohwasser des „TB Ohlsborn“ entsprechend zu untersuchen. Eine Überschreitung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich anzuzeigen.

Ebenfalls vierteljährlich sind die Hauptanionen und -kationen zu messen.

e) In den zu überwachenden GWM sind die Grundwasserstände kontinuierlich zu erfassen und zu dokumentieren.

Unabhängig von der konkreten Auswahl der geeigneten GWM (vgl. Buchstabe a.) sind in jedem Fall auch weiterhin die Grundwasserstände in den neu errichteten GWM P 23 - P 25 kontinuierlich zu erfassen und zu dokumentieren.

f) Über die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten und ihre Bewertung im Hinblick auf den Grundwasserschutz ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen zunächst vierteljährlich ein Monitoringbericht vorzulegen.

Der Bericht ist vierteljährlich fortzuschreiben, so dass eine fortlaufende Datenreihe enthalten ist. Die Dokumentation einzelner vierteljährlicher Intervalle ist nicht ausreichend.

g) Die Berichtspflicht beginnt, unabhängig von der Dokumentation des IST-Zustandes (vgl. Buchstabe a.), spätestens mit dem Beginn der Abbautätigkeit.

Unabhängig von dem zu erstellenden Monitoringkonzept bleiben bisher schon geltende Vorgaben für die Erfassung der Betriebsdaten in Ihren Betriebsbrunnen und Grundwassermessstellen unberührt.

- 8.3 Die Ver- und Gebote der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Steeden, Oberlahnkreis“ vom 05.05.1970 (StAnz. 27/70 S. 1387) sowie der „Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Obertiefenbach, Oberlahnkreis“ vom 05.03.1965 (StAnz. 14/65 S. 396) sind einzuhalten. Alle an den Erschließungs- und Baumaßnahmen beteiligten Firmen und Personen sind über die Lage in den beiden Wasserschutzgebieten zu informieren und entsprechend einzuweisen.
- 8.4 Es ist sicherzustellen, dass bei Errichtung und Betrieb des Steinbruchs keine wassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten (z. B. Benzin, Öl, Schmierstoffe, Chemikalien etc.) in den Untergrund bzw. das Grundwasser gelangen können. Baustoffe sind so zu wählen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Die zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte und -werkzeuge dürfen keine Kontaminationen aufweisen. Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen und Fahrzeuge gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind.
- 8.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich anzuzeigen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen; notwendige Materialien hierfür sind vorzuhalten.
- 8.6 Bei der Nutzung von Wasser, z. B. als Bohrspülung, darf nur Trinkwasser verwendet werden.
- 8.7 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasserschutz sind verbindlich umzusetzen und zu beachten.
- 8.8 Aufschiebende Bedingung
Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit dem Betreiber des TB Ohlsborn (Stadt Runkel) ein Ersatzwasserkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde, dem Dez. 41.1 sowie dem HLNUG, Dez. W4 vor Beginn der Abbautätigkeit (Abbautätigkeit in diesem Sinne meint den Aufschluss des Steinbruchs einschließlich des Abtrages des Oberbodens) zur Zustimmung vorzulegen. In diesem Ersatzwasserkonzept ist in einem „Worst-Case-Szenario“ darzulegen, wie ein Ausfall oder eine nur eingeschränkte Nutzbarkeit des TB Ohlsborn durch Verunreinigungen aus dem Steinbruchbetrieb kompensiert werden.
Sofern die Installation einer Aufbereitungsanlage im Falle einer tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigung als geeignet angesehen wird (wie im Gutachten von HG im Kap. 4.1.2 beschrieben) sind hier insbesondere auch noch ergänzende Aussagen zu einem möglichen Zeithorizont bis zu einer Installation der Aufbereitungsanlage und Maßnahmen für die Überbrückung dieses Zeitraums erforderlich.
Mit der Abbautätigkeit darf erst begonnen werden, wenn ein geeignetes Ersatzwasserkonzept vorliegt.

9. Anlagenbezogener Gewässerschutz

9.1 Abwasser

Der Seitengraben der neuen Förderstraße ist - abweichend von der Planung - an die bereits existierende Wegentwässerung der vorhandenen Förderstraße anzubinden. Dafür ist die Verrohrung im Bereich des Hochpunktes entlang des westlichen Randes der geplanten Förderstraße unter Ausnutzung des dort vorhandenen natürlichen Gefälles bis zur Anbindung an die vorhandene Förderstraße weiterzuführen. Ein Eindringen des auf der Förderstraße anfallenden Niederschlagswassers in den Steinbruch Schneelsberg Nordost ist zu verhindern.

9.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.2.1 Sämtliche auf dem Betriebsgelände betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG entsprechen und so betrieben werden, dass Belastungen des Niederschlagswassers- / Abwassers ausgeschlossen sind und eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

9.2.2 Beim Betanken der nicht mobilen Anlagen (Notstromaggregat, Bagger) ist das erforderliche Auffangvolumen durch geeignete technische Einrichtungen sicherzustellen, die den Wirkungsbereich des Abfüllvorgangs zuverlässig absichern. Die Betankung darf nur unter Aufsicht und von eingewiesenem Personal erfolgen. Es sind ausreichende Mengen an Bindemitteln vorzuhalten, ausgetretener Kraftstoff ist sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Merkblatt DWA-M 799 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA): Merkblatt DWA-M 799 Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen außerhalb von Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (April 2025) ist bei der Betankung der nicht mobilen Anlagen ebenfalls zu beachten.

9.2.3 Zum vorbeugenden Gewässerschutz ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (Havarien mit unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen, Löschwasseranfall bei Brandereignissen usw.) Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen oder von damit verunreinigtem Niederschlagswasser sowohl in ein Gewässer als auch in das Erdreich soweit wie möglich vermieden bzw. unterbunden werden. Wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigtes Niederschlagswasser müssen im Bereich der betrieblichen Anlagen zurückgehalten werden können. Die hierzu erforderlichen bzw. vorhandenen technischen Einrichtungen und zu treffenden organisatorischen Maßnahmen für die Betankung der nicht mobilen Anlagen sind im Rahmen des betrieblichen Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplanes zu dokumentieren.

9.2.4 Der Alarm- und Maßnahmenplan ist dem mit den Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz beauftragten Personal bekannt zu machen. Dieses Personal ist regelmäßig zu schulen und in die Handhabung der Einrichtungen und Ausrüstungen einzuweisen. Die Durchführung dieser Personalschulungen ist zu dokumentieren.

- 9.2.5 Der vollständige betriebliche Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt auch für die Dokumentation der Personalschulungen (ggf. ersatzweise eine Darstellung der Schulungskonzeption).
- 9.2.6 Außergewöhnliche Ereignisse mit der Möglichkeit einer Gefährdung der Gewässer oder der öffentlichen Abwasseranlagen sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich anzuzeigen.

10. Altlasten

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen zu unterlassen.

11. Abfall

Sollte der Abraum (Ton und Lehm) und das unverwertbare Material (Dolomit) aus dem Steinbruch Hengen Nord nicht wie beantragt zu Rekultivierungszwecken in die, in den Antragsunterlagen genannten Steinbrüchen eingebracht werden bzw. werden können, ist dies dem RP Gießen Dezernat 42.1 unter der Benennung eines alternativen Entsorgungsweges mitzuteilen. Dies gilt auch für den anfallenden Bodenaushub beim Bau der Förderstraße.

12. Immissionsschutz

12.1 Immissionsschutz während der Errichtung bis zur Inbetriebnahme der Anlage

- 12.1.1 Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auf die Einhaltung der Immissionsschutzbelange regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren.
Die Bauarbeiten sind so zu gestalten, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Staubbelastungen entstehen (z. B. durch organisatorische Maßnahmen, die die Dauer der Staubemissionen verkürzen; emissionsarme Verfahren).
Insbesondere ist dem Entstehen von Feinstaub (PM 10) entgegenzuwirken, z.B. durch Einsatz von Sprühbefeuchtungstechnik. Auf besondere Witterungslagen mit z. B. hohen Windgeschwindigkeiten und Trockenheit ist im Hinblick auf die damit möglichen unzulässigen Staubimmissionen Rücksicht zu nehmen.
- 12.1.2 Den Bauarbeiten zuzuordnende Verschmutzungen öffentlicher und privater Flächen (z.B. Straßen, Parkplätze, Bürgersteige), die zu staubförmigen Immissionen führen können, sind umgehend zu beseitigen. Das Reinigen solcher Flächen durch trockenes Kehren oder mit Druckluft ist unzulässig.
- 12.1.3 Die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Lichtanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Eine direkte

Beleuchtung von benachbarten schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

- 12.1.4 Alle Maschinen, die im Rahmen der Bauarbeiten zum Einsatz kommen, sind in den arbeitsfreien Zeiten und bei Arbeitsunterbrechung auszuschalten.
Die Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge sind im Wartebereich abzuschalten.
- 12.1.5 Die Bauarbeiten, wie Baggararbeiten, Beladen der LKW, Abtransport, dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 – 20:00 Uhr erfolgen.
- 12.1.6 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Danach sind lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind zu berücksichtigen.

12.2 Anlagensicherheit & Sprengwesen

- 12.2.1 Die Anzahl der jährlichen Sprengungen ist mit maximal 40 Sprengzyklen im Jahr einzuhalten.
- 12.2.2 Die Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosible Atmosphäre - Explosionsschutz-Richtlinien (Ex-RL) - sind einzuhalten.
- 12.2.3 Der maximale Hold-up für Sprengstoffe ist mit 9.000 kg zu jeder Zeit auf dem Betriebsgelände einzuhalten.
- 12.2.4 Die im Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten des Gutachterbüros Dipl.-Ing. Josef Hellmann vom 27.03.2020 (Projekt-Nr. 20-S-27.03 Neuaufschluss Hengen Nord) und in der gutachterlichen Stellungnahme von Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. Guido Schmücker vom Mai 2024 zugrunde gelegten Ausgangswerte und sprengtechnischen Parameter sind im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, zur Reduzierung von Lärm und Erschütterungen, zwingend einzuhalten.

Insbesondere ist bei Gewinnungssprengungen der maximale, spezifische Sprengstoffeininsatz $q \leq 0,450 \text{ kg/fm}^3$ sowie die maximal Lademenge je Zündstufe mit maximal 80 kg Sprengstoff einzuhalten.

- 12.2.5 Der abzusperrende Sprengbereich beträgt gemäß der SprengTR 310 –Sprengarbeiten im Allgemeinen 300 m. Der Sprengbereich muss vergrößert werden, wenn es die Sprenganlage erfordert und eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist über jede Sprengung mit veränderten Sprengbereich mind. zwei Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter genauen Angaben der geplanten Sprengung und dem geplanten Sprengbereich zu informieren.

Die Absperrung und Räumung des erforderlichen Sprengbereiches erfolgt durch den Betreiber bzw. unterwiesene Betriebsangehörige. Dies gilt auch für eventuell im Sprengbereich tätige Fremdunternehmer. Die Absperrposten müssen sich mit Sprechfunk oder Mobiltelefon mit dem Sprengberechtigten verständigen können.

- 12.2.6 Der Sprengbereich darf verkleinert werden, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden. Die Randbedingungen im Kapitel 7.1 des Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens von Dipl.-Ing. Josef Hellmann, vom 27.03.2020 sind hierbei zu beachten und die dort genannten Maßnahmen durchzuführen.
Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist über jede Sprengung mit verkleinertem Sprengbereich mind. zwei Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter genauen Angaben der geplanten Sprengung und dem geplanten Sprengbereich zu informieren.
- 12.2.7 Die Festlegung eines Sprengbereichs mit Entfernungen von weniger als 300 m ist in jedem Einzelfall von dem Sprengberechtigten im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 12.2.8 Der Sprengbereich ist unmittelbar vor einer Sprengung flächendeckend von Posten, die mit einem Sprechfunkgerät oder ähnlichem ausgestattet sind, nach Personen, insbesondere Spaziergänger, Landwirte und sonstige betriebsfremde Personen, abzusuchen. Angetroffene Personen sind über die bevorstehende Sprengung zu informieren und aufzufordern, den Sprengbereich zu verlassen.
- 12.2.9 Eine Sprengung darf erst ausgelöst werden, wenn sich im Sprengbereich keine Personen mehr aufhalten.

12.3 Luftreinhaltung

- 12.3.1 Während des Abbaubetriebes (Kalksteinabbau) sind diffuse Staubemissionen durch technologische und/oder organisatorische Maßnahmen vorsorglich zu verhindern. Relevante Staubentwicklungen sind im Steinbruch, beim Transport oder bei der Lagerung der Materialien durch z. B. Sprengmatten, Staubschutzwände, Abdeckplanen/Netze oder Befeuchtung (z.B. über Wassertanks) zu unterbinden.
- 12.3.2 Bei der Lockerung und Abgrabung des Gesteins mittels Bagger sind Staubemissionen durch Befeuchten zu reduzieren, spätestens sobald in einem Umkreis von 5 m um den Abgrabungsbereich eine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Eine ausreichende Menge an Wasser ist durch Tanks o.Ä. sicherzustellen.
- 12.3.3 Beim Bohren der Sprenglöcher sowie allen weiteren Bohrtätigkeiten, bei denen es zu Staubemissionen kommen kann, ist der am Bohrkopf entstehende Staub wirksam abzusaugen und mittels geeigneter Vorrichtung einem Gewebefilter zuzuführen. Die Abscheideleistung der Absaugung hat einen Wert von 99,9% zu erfüllen.
- 12.3.4 Der abgeschiedene Staub ist entweder in einem Behälter oder Auffangsack aufzufangen und staubfrei zu entsorgen.

- 12.3.5 Die Gewebefilter sind regelmäßig auf ihre Funktion hin zu prüfen, zu warten und ggf. auszutauschen.
- 12.3.6 Bei der Zwischenlagerung von gewonnenem Material im Steinbruch Hengen Nord ist eine mögliche Staubbildung bzw. Staubausbreitung zu vermeiden bzw. zu verhindern. Hierzu ist eine ausreichende Befeuchtung oder Befestigung des zwischengelagerten Materials umzusetzen.
- 12.3.7 Die Abwurfhöhen beim Umschlagen von festen Stoffen (Abraum, gewonnenes Gestein, etc.) sind zu minimieren.
- 12.3.8 Die Fahrwege sind zur Reduzierung von Staubemissionen manuell feucht zu halten, falls die natürliche Befeuchtung durch die Witterung nicht ausreichend ist.
- 12.3.9 Mit einer Kehrmaschine sind die Wegekrenzungen der Förderstraße spätestens bei sichtbarer Staubbildung, wenn die natürliche Befeuchtung durch die Witterung nicht ausreichend ist, zu reinigen um weitere Staubemissionen zu vermindern.

12.4 Schallimmissionen
Emissionsbegrenzungen (Vorsorge)

12.4.1 Die in der schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 15.08.2019 (Auftragsnummer: 1 / 19321 / 0819 /1) zugrunde gelegten Ausgangswerte der Prognose (Schalleistungspegel, Fahrbewegungen, etc.) zur Beschaffenheit und Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärm-minderung (Ziff. 2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

12.4.2 Folgende maximale Fahrbewegungen sind einzuhalten:

Verladezone und Tätigkeit		Transportbewegungen der SKW* tags (6:00 – 20:00 Uhr)
1	Transport zur Aufbereitungsanlage mit verwertbarem Gestein	25
2	Transport zum Steinbruch Schneelsberg NO mit Unverwertbarem, <u>außerhalb</u> der Abraunkampagne**	25
3	Transport zum Steinbruch Schneelsberg NO mit Unverwertbarem, <u>während</u> der Abraunkampagne**	25
4	Transport zum Steinbruch Schneelsberg NO mit Abraum, <u>während</u> der Abraunkampagne**	85

* Ein Transport eines SKW besteht aus 2 Fahrbewegungen (Hin- und Rückfahrt). Die genannten Anzahlen beziehen sich auf Transporte (Hin- und Rückfahrt als eine Transportbewegung).

** Die Abraumkampagne ist 1-mal im Jahr auf einen Zeitraum von max. 3 Monate begrenzt.

Zu den Fahrbewegungen gehören jeweils ein Auflade- und ein Abkippvorgang. Die entsprechenden Fahrwege der SKW sind entsprechend den Antragsunterlagen umzusetzen.

Ruhezeiten sind gemäß Nr. 6.5 Abs. 1 der TA Lärm zu berücksichtigen.

12.4.3 Der Betrieb eines Kettenbaggers mit Spitzmeißel zur Vorfraktionierung von Gestein ist auf max. 4,5 Stunden pro Arbeitstag im Tageszeitraum zu begrenzen.

12.4.4 Alle zum Steinabbau eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen. Sie sind dementsprechend zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

12.4.5 Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche des zu- und abfließenden Fahrzeugverkehrs sind entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren.

12.4.6 Bei den Sprengungen sind alle Maßnahmen des Stands des Lärmschutzes auszuschöpfen um die Lärmemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.
Insbesondere ist bei der Verwendung einer Sprengschnur das aus dem Bohrloch herausragende Sprengschnurende nach dem Anbringen eines redundanten Zünders ausreichend tief in den Endbesatz einzubringen bzw. ausreichend mit feinem Besatzmaterial abzudecken.

Immissionsbegrenzungen (Schutzanforderungen)

12.4.7 Die von der vorstehend genehmigten Anlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen die für den Einwirkungsbereich der Anlage nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm nicht überschreiten:

IO	Bezeichnung	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert nach TA Lärm [dB(A)]
			tags
IO 1	Niedertiefenbach Ost	WA	55
IO 2	Niedertiefenbach Süd	WA	55
IO 3	Aussiedlerhof Hofen West	MI	60
IO 4	Hofen West	WA	55
IO 5	Eschenau West	WA	55
IO 6	Eschenau Nordwest	WA	55
IO 7	Junghof	MI	60
IO 8	Mauerhof	MI	60

IO 9	Schupbach Ost	WA	55
IO 10	Schupbach Mitte	WA	55
IO 11	Schupbach West	WA	55
IO 12	Aussiedlerhof Beselich	MI	60

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr, als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr.

- 12.4.8 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Abnahmemessung, wiederkehrende Messungen, Messungen im Beschwerdefall

- 12.4.9 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (Beginn des Kalksteinabbaus) ist eine Abnahmemessung auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

- 12.4.10 Die Messung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Mit Zustimmung der o.g. Überwachungsbehörde kann auf die wiederkehrenden Messungen verzichtet werden. Ferner können die Messintervalle auf begründeten Antrag verlängert werden bzw. Messpunkte entfallen.

- 12.4.11 Die Messplanung und der Messzeitpunkt sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor Durchführung der Messung mitzuteilen.

- 12.4.12 Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Die anzuwendenden Verfahren der Ersatzmessungen, sowie die Ersatz-Messpunkte sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Messungen abzustimmen.

- 12.4.13 Die Messungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen.

Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 12.4.14 Ein Messabschlag nach Ziff. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

12.4.15 Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

12.4.16 Sollten berechnete Nachbarbeschwerden auftreten, sind Geräuschimmissionsmessungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

12.5 Erschütterungen
Allgemeine Grundlagen

12.5.1 Für die Beurteilung und die Messung von Erschütterungsimmissionen gelten folgende Normen:

DIN	Ausgabe	Titel
DIN 4150-2	Juni 1999	Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
DIN 4150-3	Febr. 1999	Erschütterungen im Bauwesen - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen
DIN 45669-1	Sept. 2010	Messung von Schwingungsimmissionen - Teil 1: Schwingungsmesser - Anforderungen und Prüfungen
DIN 45669-2	Juni 2005	Messung von Schwingungsimmissionen - Teil 2: Messverfahren

Immissionswerte für Einwirkungen auf Gebäude

12.5.2 Die Erschütterungsimmissionen durch Sprengungen im Rahmen des Steinbruchbetriebs dürfen in den Gebäuden die Anhaltswerte der nachstehenden Tabelle 1 nicht überschreiten:

1. Für denkmalgeschützte Bauten gelten die Anhaltswerte der Zeile 3.
2. Für die anderen Wohnhäuser gelten die Anhaltswerte der Zeile 2.

Zeile	Gebäudeart	Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit v_i in mm/s			
		Fundament Frequenzen ¹⁾			Oberste Deckenebene, horizontal
		1 bis 10 Hz	10 bis 50 Hz	50 bis 100 Hz ^{*)}	
					alle Frequenzen
1	Gewerblich genutzte Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	20	20 bis 40	40 bis 50	40
2	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und / oder Nutzung gleichartige Bauten	5	5 bis 15	15 bis 20	15

3	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und 2 entsprechen und besonders erhaltenswert (z.B. unter Denkmalschutz stehen) sind	3	3 bis 8	8 bis 10	8
*) bei Frequenzen über 100 Hz dürfen mindestens die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden					

Tabelle 1: Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit v_i zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf Bauwerke (DIN 4150-3, Tabelle 1)

12.5.3 In der Deckenmitte (Ort der größten Schwinggeschwindigkeit) dürfen in vertikaler Messrichtung Schwinggeschwindigkeiten von $v_z = 20$ mm/s nicht überschritten werden.

Immissionswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

12.5.4 Die Erschütterungsimmissionen durch Sprengungen im Rahmen des Steinbruchbetriebs in Gebäuden dürfen in ihrer Wirkung auf Menschen, auf Grundlage der gültigen Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung, die entsprechenden Anhaltswerte der Tabelle 2 nicht überschreiten:

Zeile	Einwirkungsort	Tags		
		A_u	A_o	A_r
1	Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und gegebenenfalls ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (vergleiche Industriegebiete § 9 BauNVO)	0,4	6	0,2
2	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergleiche § 8 BauNVO)	0,3	6	0,15
3	Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vergleiche Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)	0,2	5	0,10
4	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend oder ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vergleiche allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, reine Wohngebiete § 3 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)	0,15	3	0,07
5	Besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte, z.B. in Krankenhäusern, in Kurkliniken, soweit sie in dafür ausgewiesenen Sondergebieten liegen.	0,1	3	0,05

Tabelle 2: Anhaltswerte A für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und in vergleichbar genutzten Räumen (DIN 4150-2, Tabelle 1), hier nur Tageswerte

Tags ist die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Nachts ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

In nächstgelegenen Gebäuden in den nachfolgend aufgeführten Einwirkungsorten gelten die aus Tabelle 2 genannten Anhaltswerte anhand der Ausweisungen gem. der Bauleitpläne:

Nr.	Einwirkungsort	Mindestentfernung Bebauung zur Anlage	A ₀
1	Ortschaft Schupbach	ca. 780 m	3
2	Landwirtschaftliches Anwesen an der K449	ca. 890 m	5
3	Ortschaft Eschenau	ca. 1.000 m	3
4	Ortschaft Niedertiefenbach	ca. 980 m	3
5	Klosterruine Beselich	ca. 1.050 m	5
6	Wallfahrtskirche	ca. 1.000 m	5

12.5.5 Der Anhaltswert $A_0 = 6$ gilt für alle Wohnhäuser unabhängig von den Ausweisungen in den Bauleitplänen, wenn nur eine Sprengung am Tag erfolgt und diese Sprengung werktags mit Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen in den Zeiten von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt wird sowie nicht mehr als 15 Einzelsprengungen in einer Woche stattfinden. Außerdem dürfen bei bis zu 10 Ereignissen im Jahr die KBF_{max}-Werte bis zu 8 betragen.

Messungen und Erschütterungsmonitoring

12.5.6 Ein Schutzkonzept zur Überprüfung der Einhaltung von Anhalts- bzw. Immissionswerten bezüglich Sprengerschütterungen durch ein Erschütterungsmonitoring entsprechend den Vorgaben der DIN 4150 ist vom Betreiber aufzustellen.

Hierdurch ist eine Nachweisführung zur Einhaltung der Anhalts- bzw. Immissionswerte der DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 jederzeit vorhanden. Bei Überschreitung eines Schwellwertes von 75 % der jeweiligen Anhalts- bzw. Immissionswerte (drei Mal hintereinander, so dass tatsächlich eine Zunahme der Erschütterungen mit abnehmender Entfernung nachweisbar ist), müssen betriebliche Maßnahmen zur Erschütterungsreduzierung getroffen werden.

12.5.7 Das Konzept zum Erschütterungsmonitoring ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 4 Wochen vor der ersten Gewinnungssprengung in Hengen Nord vorzulegen.

12.5.8 Spätestens drei Monate nach Beginn der ersten Sprengungen in Hengen Nord ist eine Erschütterungsmessung nach der Norm DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 und 3, "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und Einwirkungen auf bauliche Anlagen" von einer nach § 29b BImSchG bekannt gemachten Messstelle durchführen zu lassen.

12.5.9 Die Messungen sind an einem Immissionsort oder einem Ersatzmessort, der nach den geologischen Verhältnissen und nach Auffassung der Messstelle, von Erschütterungen am Stärksten betroffen ist, vorzunehmen.

Die Messplanung und der Messzeitpunkt sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor Durchführung der Messung mitzuteilen.

- 12.5.10 Sollten berechtigte Nachbarbeschwerden auftreten, sind Erschütterungsmessungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 12.5.11 Über die o.g. Durchführung der Erschütterungsmessung und die Ergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 12.5.12 Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

12.6 Licht

Die Lichtenanlage ist dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Beleuchtung von nicht-betriebseigenem Gelände ist durch geeignete Beleuchtungsmittel, Lichtpunkthöhe und Neigungswinkel zu vermeiden.

13. Erdverlegte Gasleitungen

- 13.1 Die in der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH (OGE) genannten Auflagen sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.
- 13.2 Jede Sprengung ist rechtzeitig (14 Tage Vorlaufzeit) der OGE schriftlich anzuzeigen.
- 13.3 Das Ergebnis der Erschütterungsmessung (Vgl. Nebenbestimmung Ziffer 12.5.8) ist der OGE zur Verfügung zu stellen.

14. Naturschutz

- 14.1 Das Vorhaben ist entsprechend der nachfolgend benannten, eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs & Ausgleichsplan), erstellt vom Planungsbüro Müller-Lewinski (Stand 15.04.2025)
 - Antrag auf biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, erstellt vom Planungsbüro Müller-Lewinski (Stand 28.03.2025)
 - Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, erstellt vom Planungsbüro ITN (Stand Februar 2020)
 - Faunistische Bestandsaufnahme 2023 Werk Steeden – Ergebnisbericht, erstellt vom Planungsbüro PGNU (Stand 07.02.2024)
 - Artenschutzfachbeitrag Steinbruch „Hengen N“, erstellt vom Planungsbüro PGNU (Stand 11.10.2024)

- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, erstellt vom Planungsbüro Müller-Lewinski (Stand 19.03.2020)
- Bodenschutzkonzept, erstellt vom Planungsbüro Büro HG (Stand 14.04.2025)

Die benannten Gutachten werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

14.2 Umweltbaubegleitung (UBB) und bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Es ist eine UBB sowie eine BBB zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie der Bodenschutz- und Bodenkompensationsmaßnahmen, durchzuführen. Die für die UBB und BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Gehölz-Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen, Bodenkunde (Anhang C der DIN 19639 (2019)) oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können. Nach Abschluss der gesamten Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ein gebündelter Bericht der Umwelt- und bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.

14.3 Baubeginnanzeige

Der Beginn der Baufeldfreimachung / der Erdbauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen.

14.4 Zwischenlagerung von Erdaushub

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Eingriffs & Ausgleichsplan, Stand 15.04.2025), zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

14.5 Bodenüberschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich des hier genehmigten Vorhabens verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

14.6 Oberbodenmieten

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der

DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.

14.7 Begrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

14.8 Aus- und Wiedereinbau von Boden

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

14.9 Bauzeitenregelung Entfernung von Gehölzen

Das Abschneiden, „Auf den Stock setzen“ oder Beseitigen von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar zulässig.

14.10 V1_{AS} Bauzeitenregelung Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag ist aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar zulässig. Ist die Baufeldfreimachung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, so sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Brut auf dieser Fläche verhindern. Hierzu eignet sich z.B. ein flächiges Ausbringen von Pfosten mit Flutterband.

Bauflächen, die als Brutplätze für Vogel dienen können und die mindestens drei Wochen nicht befahren oder anderweitig nicht beansprucht werden, sind durch die Umweltbaubegleitung auf mögliche Bruten hin zu überprüfen. Bei einem Positivnachweis darf der Brutplatz während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht beeinträchtigt werden.

14.11 M1 Anpflanzung von Hecken und Gebüsch

Auf einer Fläche von insgesamt ca. 9.200 m² sind am Rand des Steinbruchs „Hengen Nord“ mehrreihige Hecken und Gebüsch anzupflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind in den Monaten Oktober bis Dezember vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen Nord“ umzusetzen. Die angepflanzten Gehölze sind gegen Wildschäden (Verbiss- / Fegeschäden), z.B. mit Knotengitterzaun, zu schützen. Bei lückenhaften Ausfällen von über 25 %, sind Setzlinge an Ort und Stelle nachzupflanzen. Mit Beginn der Pflanzmaßnahme, ist jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen, bis nachgewiesen werden

kann, dass der Bestand der Hecken und Gebüsch e dauerhaft gesichert ist. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist darüber Bericht zu erstatten.

14.12 Zertifiziertes Saatgut und Pflanzmaterial

Für die Ansaat der Ausgleichsflächen ist ein geeignetes, zertifiziertes gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die Empfehlungen des Herstellers zum Vorgehen bei der Einsaat und in der ersten Zeit nach Einsaat sind zu berücksichtigen. Geeignete Nachweise zum verwendeten Saatgut sind vorzulegen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind Gehölze regionaler Herkünfte (gebietseigene Gehölze) zu verwenden.

14.13 M2 Neupflanzung Laubbäumen (Winterlinde)

Nahe der Förderstraße sind entlang des Verbindungsweges von Eschenau nach Niedertiefenbach 18 Winterlinden (*Tilia cordata*) zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind unmittelbar nach Genehmigung des Vorhabens, noch vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen Nord“, durchzuführen. Die Pflanzung ist in den Herbstmonaten zwischen Oktober und Dezember umzusetzen. Bis zum sicheren Anwachsen, sind die Bäume bei Bedarf zu wässern. Die angepflanzten Winterlinden sind zudem gegen Wildschäden (Verbiss- / Fegeschäden), z.B. mit Knotengitterzaun, zu schützen. Im Bedarfsfall sind Pflegemaßnahmen, wie Baumschnittarbeiten, durchzuführen. Mit Beginn der Pflanzmaßnahmen, ist jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen, bis nachgewiesen werden kann, dass der Bestand der Laubbäume dauerhaft gesichert ist. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist darüber Bericht zu erstatten.

14.14 M6 Neuanlage einer Magerrasenfläche

Mit der Umsetzung der Maßnahme M6 (Neuanlage einer Magerrasenfläche) ist vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen Nord“ zu beginnen. Die Ausgleichsfläche ist nordwestlich angrenzend an den geplanten Steinbruch „Hengen Nord“ auf dem Flurstück 24 der Flur 5 in Niedertiefenbach anzulegen. Nach einer entsprechenden Boden-vorbereitung der bestehenden Ackerfläche, durch Auftragen einer mindestens 1 m mächtigen Schicht aus magerem, durchlässigem kalkhaltigem Substrat, ist eine Ansaat mit einer standortangepassten naturnahen Kräutermischung mit Saatgut aus regionaler Herkunft vorgesehen. Auf einer Teilfläche wird Oberboden mit dem degradierten Magerrasenrest, zum Einbringen von Diasporen der dort vorkommenden Magerrasenarten bzw. Krautvegetation, aus dem vom Steinbruch „Hengen Nord“ verbracht.

In den ersten drei Jahren nach Anlage der Magerrasenfläche ist auf Pflegemaßnahmen zu verzichten, bis die sich einstellende Vegetation einen Deckungsgrad von ca. 70 % erreicht hat. Danach ist die Pflege der Flächen durch extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen, angepasst an die Pflegebedürftigkeit der Vegetation, vorgesehen. Die Verwendung organischer oder mineralischer Dünger, Rinder- oder Pferdebeweidung ist zu unterlassen.

Im Rahmen eines Monitorings in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels, ist nach Ablauf von 2 Jahren nach erfolgter Einsaat und danach im zweijährigen Rhythmus bis zum 31.12. der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ein Bericht vorzulegen. Sofern das Entwicklungsziel nach Ablauf von 6 Jahren nach der Einsaat nicht erreicht wurde, sind im Sinne des Risikomanagements in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das Monitoring endet,

wenn der Zielzustand erreicht und dies durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt wurde.

14.15 M7 Anlage von Weg- und Wiesensäumen

Im Zuge der Einrichtung der Förderstraße sind artenreiche Kraut- und Staudensäume am südlichen Steinbruchrand, beiderseits der Förderstraße einschließlich deren Entwässerungsmulde und im Bereich der zu pflanzenden Baumreihe, zu entwickeln. Mit der Durchführung der Maßnahme ist unmittelbar nach Genehmigung des Vorhabens noch vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen Nord“ zu beginnen.

14.16 M8 Felswände, Steilböschungen im Steinbruch

Die oberen Randbereiche des Kesselbruchs (Abraumböschungen, oberste Gewinnungsböschung des Wertminerals) bleiben unmittelbar nach deren Entstehen sich selbst überlassen und werden während des Abbaus nicht weiter beansprucht. Felswände, Felsplateaus, Steilböschungen, Schotter und Geröllhalden sind nach Beenden des Kalksteinabbaus einer freien Sukzession zu überlassen.

14.17 Neophyten

Sollten während der Rekultivierungsarbeiten oder danach im Zeitraum der Fertigstellungspflege unerwünschte Neophyten auftreten, die aus der Sicht des Naturschutzes schädigende Wirkungen auf Biotope, Arten und Ökosysteme aufweisen können, sind entsprechende Gegenmaßnahmen in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde vorzunehmen. Maßgeblich sind die Arten der Schwarzen Liste, der Grauen Liste- Handlungsliste des Bundesamtes für Naturschutz, sowie der sog. Unionsliste invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung zur VO (EU) Nr. 1143/2014, zuletzt aktualisiert mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2013 der Kommission vom 12. Juli 2022 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, Amtsblatt EU L186/10 vom 13.07.2022.

14.18 M12 Bewachsener Schotterweg nach Nutzungsende

Die geschotterte Förderstraße zwischen den Steinbrüchen „Hengen Nord“ und „Schneelsberg NO“ und die Erschließungswege im Steinbruch, sind der freien Entwicklung zu überlassen, nachdem diese nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden.

14.19 M14 Artenschutzmaßnahme Feldlerche

Für den Zeitraum der Abbauarbeiten im Steinbruch „Hengen Nord“ sind im Bereich der Förderstraße vier Teilflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 23.300 m² extensiv zu bewirtschaften (keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden). Auf den Ackerflächen werden z.B. durch Ansaat in doppeltem Saatreihenabstand und Anlage von Brachflächen zusätzliche Brutplätze geschaffen. Die verfügbaren Flächen sollen im Wechsel als Brachfläche bzw. Extensivacker genutzt werden. Mit der Durchführung der Maßnahme ist unmittelbar nach Genehmigung des Vorhabens noch vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen Nord“ zu beginnen. Im Rahmen eines Monitorings in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels, ist im zweijährigen Rhythmus bis zum 31.12. der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ein Bericht vorzulegen.

V. Hinweise

1. Baurecht

Durch die in Abschnitt IV, Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften nicht berührt.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Schiede 43, 65549 Limburg zu stellen.

2. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, Archäologie

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, ist ein Link zu der pdf-Liste der archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, zu finden.

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu stellen.

3. Sprengwesen

Das ggf. notwendige Absperren der K 460 während einer Sprengung ist mit der zuständigen Polizeidienststelle abzusprechen.

4. Grundwasserschutz

Die Errichtung von bis zu 7 GWM im Bereich des geplanten Steinbruchs wurde mit Bescheid vom 23.10.2020 zugelassen. Die dortigen Nebenbestimmungen zu Bau und zum Betrieb der 7 GWM sowie zur Datenerhebung sind zu beachten (Verweis auf Abschnitt IV, Ziffer 1 des genannten Erlaubnisbescheides).

Regelungen zur „Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit“ finden sich in § 89 WHG.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie (mit Muster für Aufbau und Inhalt des betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplans) steht im Internet zur Verfügung unter: <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wasser/gewaesserschutz/schadensfallmanagement> (Verweis auf Abschnitt IV, Ziffer 9.2.5).

Außergewöhnliche Ereignisse sind z.B. Brandfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen z.B. kontaminiertes Löschwasser, Chemikalien, mit Chemikalien verunreinigtes Niederschlags- oder Löschwasser, unbehandeltes Abwasser usw. freigesetzt wird oder anfällt (Verweis auf Abschnitt IV, Ziffer 9.2.6).

6. Altlasten

Da die Erfassung der Altflächen in Hessen noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei ggf. nicht vollständig. Deshalb wird Ihnen empfohlen, ergänzende Informationen (insbesondere Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien etc.) bei der Gemeinde Beselich und der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg einzuholen.

7. Immissionsschutz

Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem. § 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (s. § 17 Abs. 1 BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Weiterhin soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Sollte in der mobilen Anlage zur Aufbereitung von kalksteinhaltigem Material aus dem Steinbruch „Schneelsberg NO“ im Werk Steeden zukünftig auch Material aus „Hengen Nord“ aufbereitet werden, ist dies vorher der Genehmigungsbehörde, dem Dez. 43.1, zur Prüfung eines immissionschutzrechtlichen Zulassungserfordernis gemäß §§ 15, 16 BImSchG mitzuteilen.

8. Anzeige nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG vom 30.06.2020) alle geologischen Untersuchungen dem HLNUG als zuständige Behörde in Hessen 14 Tage vor Beginn unaufgefordert anzuzeigen sind (GeolDG § 8). Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen. Die Anzeige von Bohrungen hat auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen. Geologische Untersuchungen wie z.B. geophysikalische Messungen in der Fläche sind über ein Onlineformular anzuzeigen <https://www.hlnug.de/?id=17422>.

Die für die Anzeige notwendigen Daten gelten als Nachweisdaten (§ 3 (3) GeolDG). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Grundwasserverordnung). Zur Anzeige verpflichtet ist nach § 14 GeolDG wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, wer Auftraggeber der geologischen Untersuchung ist bzw. wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

Die Ergebnisse und Dokumentation sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 9 GeolDG dem HLNUG in elektronischer Form zu übermitteln, hierzu ist der nach Abschluss der Bohranzeige per E-Mail zugeteilte Upload Link zu nutzen, damit eine Zuordnung zu den Nachweisdaten möglich ist. Alternativ kann die Übermittlung auch an folgende E-Mail-Adresse geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de erfolgen.

Gemäß § 13 GeolDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Löschung von Daten, diese dem HLNUG anzubieten. Das Datum der Entledigung kann auch schon mit der Bohranzeige bzw. der Übermittlung der Ergebnisse dem HLNUG mitgeteilt werden.

Weitere Informationen stehen auf: <https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>.

Gesteinsproben einer Bohrung sollten in einem Abstand von maximal 2 oder 3 m und zusätzlich bei Schichtwechsel entsprechend enger entnommen und eindeutig beschriftet werden (Name der Bohrung, Ort, Lage [Rechtswert/Hochwert], Bohrtiefe, Auftraggeber).

Beim Abteufen einer Bohrung sollten Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume und die Klüftigkeit protokolliert werden.

9. Altbergbau

Das geplante Vorhaben „Steinbruch Hengen Nord“ liegt in 7 Bergwerksfeldern. 5 Bergwerksfelder sind bereits erloschen. Das Bergwerksfeld „Hänge (konsolidiert)“ ist im Besitz der Antragstellerin. Das angezeigte Bergwerksfeld „Täuschung“ ist im Besitz der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH. Das Bergwerksfeld „Täuschung“ B07873 wurde am 20.10.1847 auf Mangan verliehen und am 07.11.1870 auf Eisenerz erweitert. In dem Bergwerksfeld hat die Bergwerkseigentümerin das Recht Mangan und Eisenerz abzubauen. Das Mangan- und Eisenerzlager befindet sich über der Kalklagerstätte. Das Bergwerksfeld „Täuschung“ ist etwa 25.324 m² groß. Die geplante Kalksteinabgrabung liegt zu etwa 10.730 m² im Bergwerksfeld Täuschung. Sollte keine privatrechtliche Einigung mit der Eigentümerin des Bergwerksfeldes erzielt werden, wird auf die Möglichkeit eines Mitgewinnungsantrags nach §§ 42, 43 BBergG hingewiesen.

10. Landwirtschaft

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während des gesamten Vorhabens zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Aussaatphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten und Schäden am Wegenetz sind umgehend zu beheben.

Die Maßnahme M14 (Acker mit Artenschutzmaßnahmen) sollte in Absprache mit den wirtschaftenden Betrieben erfolgen, da diese Änderungen durch neue EU-Förderrichtlinien nicht mehr verpflichtend sind.

11. Naturschutz

Rekultivierungsausschuss

Es wird empfohlen regelmäßig, alle 1 bis 2 Jahre, einen Rekultivierungsausschuss einzuberufen. Er besteht zum Beispiel aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der Betreiberin, der Fachbehörden des Regierungspräsidiums Gießen, der Gemeinde Beselich und gegebenenfalls aus örtlichen Naturschutzverbänden. Der Rekultivierungsausschuss dient dazu die Rekultivierungsplanung fachlich zu begleiten und ggf. erforderliche Anpassungen während der Umsetzung frühzeitig abzustimmen.

12. Erdverlegte Gasleitungen

Die in der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH genannten Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.

Zu Beginn der Sprengarbeiten und in begründeten Verdachtsfällen behält sich die OGE das Recht auf die Durchführung von Vergleichsmessungen vor, um eine Beurteilung der Prognosegüte im Vergleich zu tatsächlich auftretenden Belastungen vornehmen zu können.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) vom 16. September 2011.

2. Antragsgegenstand

Antragsgegenständlich ist die geplante Errichtung und der Betrieb eines neuen Kalksteinbruchs „Hengen Nord“ mit einer Abbaufäche von 16,06 ha und einer max. Abbautiefe auf 200 m ü. NN. Der Kalkstein soll mittels Gewinnungssprengungen gewonnen werden. Zur Anbindung des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ an die bestehenden betrieblichen Anlagen der Vorhabenträgerin ist ferner der Bau einer 10 m breiten geschotterten Förderstraße geplant. Diese soll im Nordosten des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ an die bestehende Förderstraße angebunden werden. Das Vorhaben soll in 65614 Beselich, Gemarkung Niertiefenbach, Flur 5 u. 6, Flurstücke 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 48, 49, 50, 51, 52, 54 u. 47, 70, 71, 72, 73, 74, 75 sowie in der Gemarkung Schubbach, Flur 27, Flurstücke 1, 2 u. 4 verwirklicht werden.

3. Verfahrensablauf

Antragseingang

Mit Datum vom 18.10.2019, eingegangen am 21.10.2019 hat die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Straße 6, 65582 Diez den Antrag nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb des Steinbruchs „Hengen Nord“ samt Förderstraße gestellt (Vgl. Abschnitt VI, Ziffer 2).

Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Der Magistrat der Stadt Runkel als Nachbarkommune
- Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer, denkmalschutzrechtlicher, jagdrechtlicher, landwirtschaftlicher, straßenrechtlicher sowie veterinärfachlicher Belange

- das Hessen Mobil – Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange
- Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I. 18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) - hessenArchäologie und Bau- und Kunstdenkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum als zuständige Energieaufsichtsbehörde hinsichtlich Erdgasleitungen
- Das HLNUG hinsichtlich bodenschutzrechtlicher, geologischer, immissionsschutzrechtlicher sowie wasserrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 25.3 - hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 31 - hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - Dezernat 41.1 - hinsichtlich des Grundwasserschutzes
 - Dezernat 41.2 - hinsichtlich des Schutzes oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes
 - Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
 - Dezernat 42.1 und 42.2 - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - Dezernat 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 44.1 – hinsichtlich bergrechtlicher Belange
 - Dezernat 51.1 - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat 51.3 - hinsichtlich Futtermittelsicherheit
 - Dezernat 53.1 - hinsichtlich forstrechtlicher, naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange

Zudem wurde die Open Grid Europe GmbH als Betreiberin der beiden nördlich des Plangebietes verlaufenden erdverlegten Erdgashochdruckleitungen (Nr. 22/19 und Nr. 83) sowie die Syna GmbH als Betreiberin der ebenfalls nördlich des Plangebietes erdverlegten Erdgasmitteldruckleitung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Leitungen durch das Vorhaben angehört.

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft, wobei die Antragsunterlagen umfangreich ergänzt und überarbeitet wurden. Die Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde am 02.01.2023 festgestellt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG folgt daraus die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für das Neugenehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen gewesen. Die Antragstellerin hat in Zusammenhang mit dem parallelen Änderungsge-nehmigungsverfahren hinsichtlich der Änderung des Steinbruchs „Schneelsberg NO“ gemäß §

7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung für beide Vorhaben gemeinsam beantragt. Das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Damit bedurften beide Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Verfahren waren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Der Scoping-Termin fand am 13.12.2019 statt. Der gemeinsame UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 8 UVPG ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemeinsam mit dem Änderungsgenehmigungsverfahren „Schneelsberg NO“ am 20.02.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 8, S. 307 u. 308), im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen und dem UVP-Portal des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht. Der Zeitpunkt für einen möglicherweise erforderlichen Erörterungstermin wurde auf den 28. und gegebenenfalls 29. Juni 2023 festgelegt. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorgelegenen entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden vom 28.02.2023 bis zum 27.03.2023 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im UVP-Portal des Landes Hessen veröffentlicht. Zudem lagen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Gemeinde Beselich, in der Stadt Runkel sowie beim Regierungspräsidium Gießen in Papierform aus.

Innerhalb des Einwendungszeitraums vom 28.02.2023 bis zum 27.04.2023 wurden insgesamt 214 Einwendungen von 286 Personen gegen das beantragte Vorhaben sowie das Änderungsgenehmigungsverfahren „Schneelsberg NO“ erhoben. Diese betrafen vor allem Belange des Altbergbaus, des Baurechts, des Bodenschutzes, des Forstrechts, des Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Regionalplanung, des Tierschutzes, des Klimaschutzes sowie allgemeine Verfahrensfragen.

Die Einwendungen wurden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Prüfung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde und die betroffenen Fachbehörden wurde in einer sog. Einwendungstabelle festgehalten (Anlage 1 zu diesem Bescheid).

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und Prüfung der eingegangenen Einwendungen wurde entschieden, dass ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Am 19.06.2023 wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 9, S. 372) öffentlich bekannt gemacht, dass der ursprünglich für den am 28. und ggfls. 29.06.2023 vorgesehene Erörterungstermin, aufgrund der Vielzahl an Einwendungen, auf den 19. und 20.09.2023 verlegt wird. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 19 der 9. BImSchV gefertigt (Anlage 2 zu diesem Bescheid). Diese wurde der Antragstellerin und den Einwenderinnen und Einwendern, die die Zusendung beantragt hatten, sowie den Fachbehörden übersandt.

Inhaltliche Ergänzungen

Im Rahmen der Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zeigte sich, dass die Antragsunterlagen zu ergänzen waren. Die Antragstellerin wurde daher am 16.01., 02.02., 29.02. und

10.05.2024 aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen zu ergänzen. Diese Unterlagen wurden am 28.10.2024 eingereicht und erneut durch die Fachbehörden geprüft. Im Ergebnis waren die Unterlagen hinsichtlich abfallrechtlicher, immissionsschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Belange nochmals zu ergänzen. Die ergänzten Unterlagen wurden am 24.04.2025 eingereicht.

Fristverlängerung gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG ist von der zuständigen Behörde über einen Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von 7 Monaten, im vorliegenden Fall also bis zum 02.08.2023, zu entscheiden.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG die Frist um jeweils 3 Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Mit Datum vom 27.06.2023 wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erstmals um zunächst 3 Monate bis zum 02.11.2023 verlängert.

Begründung hierfür war, dass aufgrund der großen Anzahl eingegangener Einwendungen sowie der vielfältig vorgebrachten Themenkomplexe es einer sorgfältigen Prüfung und einer intensiven Vorbereitung durch die betroffenen Fachbehörden bedarf, sodass der zunächst für Ende Juni 2023 vorgesehene Erörterungstermin auf den 19. und 20. September 2023 verschoben wurde. Eine Entscheidung über das Vorhaben war somit nicht bis zum 02.08.2023 möglich.

Mit Datum vom 26.09.2023 wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um 3 Monate bis zum 02.02.2024 verlängert, da der Erörterungstermin zeigte, dass von Seiten der Antragstellerin noch weitere, näher zu benennende Unterlagen, zur Beurteilung des Vorhabens vorzulegen waren.

Von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG wurde am 22.12.2023 erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um 3 Monate bis zum 02.05.2024 verlängert, da die Auswertung des Erörterungstermins durch die Fachbehörden noch nicht abgeschlossen war.

Aufgrund dessen, dass die der Antragstellerin übermittelten Ergänzungen noch nicht vorlagen wurde mit Datum vom 26.03. und 28.06.2024 von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um jeweils 3 Monate bis zum 02.08.2024 bzw. 04.11.2024 verlängert.

Mit Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes am 03.07.2024 wurde in § 10 Abs. 6a Satz 4 neu eingeführt. Demnach ist eine weitere Verlängerung der Verfahrensfrist nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Antragstellerin möglich.

Mit Datum vom 28.10.2024 wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG erneut Gebrauch gemacht und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um 3 Monate bis zum 04.02.2025, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Antragstellerin, verlängert, da die von den Fachbehörden geforderten Ergänzungen noch nicht vorlagen. Die Antragstellerin wurde um Erteilung der Zustimmung gebeten. Eine Zustimmung der Fristverlängerung erfolgte per Mail am 28.10.2024.

Am 28.01.2025 wurde die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erneut gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG um 3 Monate, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Antragstellerin, bis zum 02.05.2025 verlängert. Die Antragstellerin wurde um Erteilung der Zustimmung gebeten. Eine Zustimmung der Antragstellerin erfolgte nicht.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit Mail vom 12.11.2025 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin Gebrauch. In Abstimmung mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde konnte den Änderungsvorschlägen zu Teilen gefolgt werden. Der Antragstellerin wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides erneut mit Mail 23.01.2026 zur Anhörung übersendet. Mit Mail vom 23.01.2026 erklärte sich die Antragstellerin mit dem Bescheidentwurf einverstanden. Dem Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG in Nebenbestimmung 2.5 wurde mit Mail vom 26.01.2026 zugestimmt.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG, § 20 Abs. 1a 9. BImSchV)

Nach § 24 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1a 9. BImSchV erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens befindet sich in Anlage 3 zu diesem Bescheid.

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG, § 20 Abs. 1b 9. BImSchV)

Nach § 25 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

Gem. § 25 Abs. 2 UVPG berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen befindet sich in Anlage 3 zu diesem Bescheid.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsbehörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP und der erhobenen Einwendungen Folgendes festzuhalten:

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft – durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt IV getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Gemäß den in den Antragsunterlagen beschriebenen Entsorgungsvorgaben sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG hat der Betreiber die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie werden als erfüllt angesehen. Die Aufzeichnungspflicht soll als Nachweis dienen, dass der Betreiber auch zukünftig seiner Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nachkommt.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Hierzu hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Diesbezüglich würde dazu in Abschnitt IV, Nebenbestimmung 1.7 in diesen Bescheid aufgenommen. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Gem. § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 – 1.11 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 ist § 52 Abs. 2 BImSchG. So ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.2 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen, der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3 stellt klar, dass bei Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Nebenbestimmungen gelten. Diese Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Baubeginn, die Inbetriebnahme (Beginn des Kalksteinabbaus) der Anlage und etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in den Nebenbestimmungen der Ziffern 1.4 und 1.5 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung Ziffer 1.6 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.7 dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten.

Die Nebenbestimmung 1.8 dient zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1. BImSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung derer übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BImSchG. Auch die Nebenbestimmung 1.9 dient zur Erfüllung der übertragenen Überwachungspflichten der Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG.

Nebenbestimmung 1.10 dient dem Nachweis der Erfüllung der Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

Nebenbestimmung 1.11 dient der Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

5.2 Brandschutz

Von Seiten der zuständigen Brandschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, wurden keine Bedenken vorgetragen.

5.3 Baurecht

Aus Sicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, fällt die vorgelegte Planung nicht mehr unter die Freistellungstatbestände gemäß Nr. 12.1 der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung (HBO) und ist damit baugenehmigungspflichtig.

In Abstimmung mit dem HLNUG, Dez. G2 wurden die Antragsunterlagen geprüft.

Im Ergebnis liegen, unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen vor, sodass die Baugenehmigung gem. § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt wird.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu Ziffern 2.1 – 2.5:

Die in Nebenbestimmung 2.2 geforderte ingenieurgeologische Baubegleitung ist notwendig um die ordnungsgemäße Bauausführung im Bauverlauf zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Standsicherheitsbetrachtungen der Steinbruchwände des neuen Steinbruchs Hengen Nord wurden basierend auf Messungen von Trennflächen des bestehenden Steinbruchs Schneelsberg Nordost durchgeführt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die tatsächlich vorhandenen für die Standsicherheit maßgeblichen Trennflächen im Steinbruch Hengen Nord von den in den Standsicherheitsbetrachtungen (Gutachten Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH vom 29.04.2019 und 06.04.2020) verwendeten abweichen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Abbaus Änderungen an der Abbaugeometrie (z.B. Neigungswinkel und -höhe der Steinbruchwände) erforderlich werden. Das Abbauverfahren und der Zuschnitt der Steinbruchwände müssen deshalb basierend auf dem tatsächlich vorgefundenen Trennflächengefüge ggf. angepasst werden, um diese standsicher zu gestalten. In diesem Fall ist der angepasste Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem HLNUG, Dez. G2 zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch die Untere Bauaufsichtsbehörde fortgeführt werden. Die aufschiebende Bedingung in Ziffer 2.3 ist erforderlich, damit die Standsicherheit auch bei Änderungen an der Abbaugeometrie gewährleistet ist.

Im Bereich der südlichen Felsrippe werden Böschungen entstehen, die in den bisherigen Standsicherheitsbetrachtungen nicht berücksichtigt wurden. Daher ist die Standsicherheit der südlichen Felsrippe der Unteren Bauaufsicht sowie dem HLNUG, Dez. G2 gesondert nachzuweisen und es darf erst nach Freigabe des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung der südlichen Felsrippe begonnen werden. Die aufschiebende Bedingung in Ziffer 2.4 ist notwendig, damit die Standsicherheit der südlichen Felsrippe gewährleistet ist.

Da sich aus den gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 vorzulegenden Standsicherheitsnachweisen weitere Erkenntnisse ergeben können, bleiben nachträgliche Auflagen die Standsicherheit betreffend gem. § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten. Die Antragstellerin hat mit Mail vom 26.01.2026 ihr Einverständnis zu dem Auflagenvorbehalt in Ziffer 2.5 erteilt.

Durch diese Nebenbestimmungen wird den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobene Einwendungen zur Standsicherheit des Vorhabens Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung 2.6) begründet sich in § 75 Abs. 3 HBO.

Die Nebenbestimmung 2.7) begründet sich § 75 Abs. 3 HBO.

Die Nebenbestimmung 2.8) begründet sich in §§ 56-59 HBO.

Die Nebenbestimmung 2.9) begründet sich in § 84 Abs. 2 HBO.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein

Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Schiede 43, 65549 Limburg zu stellen (Vgl. Abschnitt V, Ziffer 1).

5.4 Denkmalschutz

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bau- und Kunstdenkmalpflege) teilte mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Schiede 43, 65549 Limburg, schließt sich der Stellungnahme des LfD (Bau- und Kunstdenkmalpflege) an.

Bodendenkmäler, Archäologie

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) wurde zu dem Vorhaben, wie folgt, abschließend Stellung genommen:

Zur Überprüfung von Qualität und Quantität der archäologischen Befunde wurde eine geomagnetische Messung sowie eine auf diesen Ergebnissen fußende vorbereitende Untersuchung bereits 2019 durchgeführt. Auf der Grundlage dieser vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG liegt nunmehr ein, durch die in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma PzP erstelltes archäologisches Gutachten vor, welches im Auftrag des Vorhabenträgers sowie in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen erstellt wurde.

Dabei zeigte sich, dass die Ergebnisse der geomagnetischen Messung sich nur bedingt durch die Grabungsergebnisse bestätigen ließen. Während ein Teil der als archäologische Strukturen aufgrund hinreichender Erfahrungswerte interpretierten Anomalien sich als bodenkundlich/geologische Strukturen erwiesen, ließen sich durch die Grabungen eindeutige archäologische Befunde, welche als bodenkundlich/geologische Strukturen angesprochen wurden nachweisen sowie ein Hausgrundriss, welcher im geomagnetischen Messbild nicht erkennbar ist. Einerseits sind Kleinststrukturen wie Pfostenlöcher generell in geomagnetischen Messbildern selten ersichtlich, andererseits erschweren die zahlreichen modernen Überprägungen sowie ein magnetisch unruhiger Hintergrund im Bereich der Untersuchungsflächen den Aussagegehalt der Messung.

Durch die insgesamt 5 angelegten Grabungsschnitte von jeweils 5 x 50 m Größe wurden ein geringfügiger Bruchteil der durch den Abbau betroffenen Fläche untersucht. Dennoch ließ sich ein unmittelbarer Siedlungsbereich, kenntlich anhand des zum Teil freigelegten, Nord-Süd orientierten Hausgrundrisses in Schnitt 2, im Südwesten des Untersuchungsgebietes, erfassen. Siedlungen der Linienbandkeramik umfassen typischerweise etwa 10 Hausgrundrisse. Deshalb muss von einem weiträumigen Siedlungsareal in diesem Bereich der Abbaufäche ausgegangen werden. Auch im Norden und Nordosten sowie im Westen und Südwesten der Abbaufäche ist mit Siedlungshinterlassenschaften zu rechnen. In den Schnitten 1-4 wurden Pfostenlöcher von Hausgrundrissen festgestellt, ohne dass detailliertere Aussagen zum

derzeitigen Zeitpunkt getroffen werden können. Vermutlich weitestgehend befundfrei stellt sich der zentrale Bereich der Untersuchungsfläche dar.

Es ist deshalb damit zu rechnen, dass durch den Abbau Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Die Zerstörung oder Beseitigung von Kulturdenkmälern oder Teilen davon stellt eine genehmigungspflichtige Handlung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG dar. Nach § 18 Abs. 3 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.

Die entsprechende Genehmigung für das Zerstören oder Beseitigen eines Kulturdenkmals oder Teilen davon gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG ist im vorliegenden Fall zu erteilen, da Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG). Das Benehmen der Denkmalfachbehörde gemäß § 20 Abs. 6 HDSchG wurde, unter der Voraussetzung, dass die in Abschnitt IV, Ziffer 4 aufgeführten bodendenkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden, hergestellt.

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Schiede 43, 65549 Limburg, schließt sich der Stellungnahme des LfD (hessenARCHÄOLOGIE) an.

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu stellen (Vgl. Abschnitt V, Ziffer 2).

5.5 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, teilte mit, dass eine Auswertung der Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wurde durch die unter Abschnitt IV, Ziffer 3 aufgenommene Nebenbestimmung sichergestellt.

5.6 Straßenrecht

Die Fachbehörde, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, teilte mit, dass deren Belange durch das beantragte Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden.

Die Antragsfläche grenzt nicht an Straßen des überörtlichen Verkehrs und liegt außerhalb von straßenrechtlichen Baubeschränkungszone. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen der L 3022 und dem davon relativ weit entfernt gelegenen Abbaugelände werden nicht erwartet.

Die äußere verkehrliche Erschließung der Antragsfläche ist über private Werksstraßen an das Kalkwerk Runkel-Steeden dargestellt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 5 aufgenommene Nebenbestimmung wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Auch von Seiten des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Finanzen und Organisation, Fachdienst Haushalt und Finanzierung, Sachgebiet Mobilitätsmanagement, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 460 wurden keine Bedenken vorgetragen.

5.7 Arbeitsschutz und Sprengwesen

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 25.3 für Arbeitsschutz III, beim Regierungspräsidium Gießen, wurden unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 6 und 7 aufgenommenen Nebenbestimmungen sowie Beachtung des in Abschnitt V, Ziffer 3 aufgeführten Hinweis keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmung 6.1 u. 6.2 begründen sich in §§ 3ff ArbSchG.

Die Nebenbestimmung 6.3 begründet sich in § 6 GefStoffV und § 5 ArbSchG.

Die Nebenbestimmung 6.4 begründet sich in § 10 ArbSchG.

Sprengwesen

Die Nebenbestimmung 7.2 begründet sich in § 24 SprengG.

Die Nebenbestimmung 7.3 begründet sich in § 24 SprengG i.V.m. Nr. 4.7. SprengTR 310.

Die Nebenbestimmung 7.4 begründet sich in § 1 3.SprengV.

Gemäß § 3 der 3. SprengV sind für die regelmäßigen Gewinnungssprengungen keine Sprenganzeigen nach § 1 der 3. SprengV notwendig.

5.8 Regionalplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Maßgeblich für die Bewertung des Abbauvorhabens sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Im Bereich des geplanten Abbaus legt dieser bereits ein Vorranggebiet (VRG) für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung fest. Nur im Norden und Südwesten ergeben sich geringfügige Abweichungen zwischen dieser Festlegung und den Außengrenzen des beantragten Vorhabens. Die Abweichungen umfassen in der Summe allerdings nicht mehr als 2 ha – sie können damit auf der regionalplanerischen, nicht flächenscharfen Maßstabsebene (1:100.000) als nicht erheblich eingestuft werden. Zudem bleibt der geplante Abbau mit 16 ha hinter der Größe des Vorranggebiets von 23 ha zurück. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.5-3, RPM 2010) – das Vorhaben ist damit raumordnerisch abgestimmt und ein Ziel der Raumordnung.

Die erforderliche neue Förderstraße zwischen dem aktuellen Abbau „Schneelsberg NO“ und dem geplanten Abbau „Hengen Nord“ ist ca. 1,3 km lang/10 m breit und verläuft durch ein Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft gem. RPM 2010. Die Antragsunterlagen umfassen

eine detaillierte landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse, für die geplante Abbaufäche und die Förderstraße. Eine raumrelevante Beeinträchtigung des VBG für Landwirtschaft durch die Anlage der Förderstraße kann nicht erkannt werden.

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Abbaus stellt der RPM 2010 zudem ein VBG für den Grundwasserschutz, ein VBG für Landwirtschaft und nördlich in 150 bzw. 260 m Entfernung Rohrfernleitungen Bestand dar. Die nächst gelegenen Ortschaften Schuppach und Niedertiefenbach befinden sich in knapp 800 m bzw. 1.000 m Entfernung und werden im RPM 2010 entsprechend als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Die vorgelegten Gutachten kommen zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Lärm, Staub und Erschütterungen auf die Siedlungslagen zu erwarten sind. Auch für die Gasleitungen nördlich der beantragten Abbaufäche (im RPM 2010 als Rohrfernleitung Bestand dargestellt) können gutachterlich Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets der Zone III und wird im RPM 2010 entsprechend als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz festgelegt. Zwischen der tiefsten Abbausohle und der Grundwasseroberfläche verbleibt eine ausreichend mächtige Überdeckung, so dass kein Grundwasser freigelegt wird und keine quantitative Beeinträchtigung erfolgt. Es ist zu erwarten, dass die verbleibende Gesteinsüberdeckung einen ausreichenden qualitativen Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers gewährleistet.

Entsprechend Grundsatz 6.5-5 des RPM 2010 soll der Nutzung bestehender Abbaufächen der Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen gegeben werden. Die Begründung zu diesem Plansatz führt erläuternd aus, dass vor Beginn eines Neuaufschlusses durch den Unternehmer der Nachweis erbracht werden soll, dass innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau nicht mehr möglich ist. Damit soll gewährleistet werden, dass eine erschlossene Abbaustätte zunächst umfassend ausgebeutet wird, bevor sie rekultiviert bzw. bevor ein neuer Aufschluss getätigt wird. Im Rahmen der Abwägung dieses zu berücksichtigenden Grundsatzes sollen die Belange von Natur und Landschaft sowie die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten einbezogen werden. Im Rahmen des Erörterungstermins am 19.09.2023 sowie in den nun vorliegenden Antragsunterlagen wurde von der Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass ein anfänglicher Parallelbetrieb des aktiven Steinbruchs „Schneelsberg Nordost“ und des neuen Steinbruchs „Hengen Nord“ aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sinnvoll ist. Es kann trotzdem gewährleistet werden, dass die erschlossene Abbaustätte „Schneelsberg NO“ umfassend ausgebeutet wird, bevor sie vollständig rekultiviert wird.

Der geplante Kalkabbau ist aufgrund des in diesem Bereich festgelegten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung Bestandteil des RPM 2010 und damit Ziel der Raumordnung. Durch die erforderliche Förderstraße wird keine überörtlich bedeutsame Beeinträchtigung des in diesem Bereich festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft ausgelöst. Insgesamt bestehen daher keine Bedenken.

5.9 Bauplanungsrecht / Bauleitplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Das Vorhaben (Anlage des oberflächennahen Rohstoffabbaus) ist aufgrund seiner spezifischen Standortgebundenheit einzustufen als ortsgebundener gewerblicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beselich (1998) ist der Bereich des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ sowie der erforderlichen neuen Förderstraße als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Da der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben hier somit nicht entgegensteht, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb des Steinbruchs „Hengen Nord“ im Gemeindegebiet Beselich, Gemarkungen Niedertiefenbach und Schubach.

Die Erschließung des Steinbruchs soll über die geplante Förderstraße sichergestellt werden. Die abschließende baurechtliche Beurteilung des Vorhabens obliegt der Unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

Die nach dem Eingriffs-/Ausgleichsplan (Kap. 19.1) westlich der Förderstraße in die Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu o. g. Vorhaben einbezogenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beselich als „Fläche für Waldmehrung“ (Vermerk über in Aussicht genommene Planung nach anderen gesetzlichen Vorschriften, nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB) dargestellt, tatsächlich erfolgt hier gemäß Luftbild eine landwirtschaftliche Nutzung. Im Hinblick auf die hier geplante Ausgleichsmaßnahme (Anlage von Wegesäumen) hat die zuständige Obere Forstbehörde inzwischen dieser Maßnahme zugestimmt.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der Eingriffs-/Ausgleichsplanung bzw. der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Gemeinde Beselich

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 04.02.2020 erteilt. Die Gemeinde Beselich hat zur Prüfung der Antragsunterlagen das Büro Müller BBM beauftragt. Die entsprechenden von der Gemeinde Beselich übersendeten Prüfergebnisse wurden den betroffenen Fachbehörden weitergeleitet, sodass sichergestellt wurde, dass diese im Rahmen der fachbehördlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

Stadt Runkel

Die Stadt Runkel, als Nachbarkommune, hat in Ihrer Rückmeldung Belange des Grundwasserschutzes vorgetragen.

Die entsprechende Würdigung durch die Fachbehörden Dez. 41.1 sowie das HLNUG, Dez. W4 wurde im nachfolgendem Kapitel 5.10 vorgenommen.

5.10 Grundwasserschutz

Die Fachbehörde, das Dezernat 41.1 für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen, teilte in Abstimmung mit dem HLNUG Dez. W4 mit, dass das betroffene Gelände vollständig innerhalb zweier Wasserschutzgebiete liegt.

Betroffen sind jeweils die Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete:

- Tiefbrunnen III Obertiefenbach der Gemeinde Beselich, Anordnung vom 05.03.1965 (StAnz. 14/65 S. 396) und
- Tiefbrunnen „Ohlsborn“ der Stadt Runkel, Anordnung vom 05.05.1970 (StAnz. 27/70 S. 1387).

Die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Demzufolge beinhalten beide Schutzgebietsanordnungen zunächst entsprechende allgemeine Verbote. So verbietet § 3 Ziffer III Nr. 1 der Schutzgebietsanordnung für den Tiefbrunnen III Obertiefenbach „alle Maßnahmen, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.“ Vergleichbar dazu verbietet § 3 der Schutzgebietsanordnung für den Brunnen „Ohlsborn“ zunächst allgemein „alle Handlungen, die die Wasserversorgung gefährden können.“

Weitere Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsanordnungen beziehen sich u. a. auf den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie auf Erdaufschlüsse.

Die Errichtung eines Steinbruchs stellt einen Erdaufschluss mit Verminderung der schützenden Deckschichten bzw. ggf. sogar mit Eingriff in den Grundwasserleiter dar. Mit der Verminderung der Deckschichten bzw. ggf. einem Eingriff in den Grundwasserleiter besteht grundsätzlich die Möglichkeit qualitativer Beeinträchtigungen des geschützten Grund- bzw. Trinkwassers und damit auch der geschützten Trinkwasserbrunnen z. B. durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe. Darüber hinaus sind auch quantitative Beeinträchtigungen nicht ohne weiteres auszuschließen, sofern ein Eingriff in den Grundwasserleiter erfolgt.

Insofern stehen die Errichtung und der Betrieb des geplanten Steinbruchs in den beiden genannten Wasserschutzgebieten zunächst grundsätzlich den Regelungen der Wasserschutzgebietsanordnungen entgegen.

Zwar beinhalten beide Anordnungen jeweils einen Passus, wonach die Kalkgewinnung in der weiteren Schutzzone nicht beschränkt wird; diese Ausnahmeregelungen wurden allerdings zugunsten der laufenden Kalkgewinnung zu den Zeiten der jeweiligen Wasserschutzgebietsfestsetzung in die jeweiligen Wasserschutzgebietsanordnungen aufgenommen. Zukünftige Neuerschließungen weiterer Kalkabbaugebiete ohne weitere Prüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Wassergewinnungsanlagen ist dagegen nicht Gegenstand dieser Ausnahmeregelung.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen kann dem geplanten Vorhaben aus der Sicht des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes jedoch dann zugestimmt werden, wenn nachteilige

qualitative und / oder quantitative Beeinträchtigung der geschützten Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen bzw. nachteilige Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen vermieden werden können. Für diese Bewertung sind insbesondere gesicherte Erkenntnisse zur Grundwasserfließrichtung sowie zur verbleibenden Mächtigkeit der Überdeckungen der genutzten Grundwasserkörper während des Kalksteinabbaus, heranzuziehen.

Die den Antragsunterlagen beigelegten Gutachten des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH (HG) beschreiben die geologische bzw. hydrogeologische Situation im Bereich des geplanten Steinbruchs.

Das Büro HG kommt im Hinblick auf die Gefahr möglicher nachteiliger Beeinträchtigungen der genutzten Trinkwassergewinnungsanlagen mit den Gutachten vom 07.06.2019 und 11.03.2020 zusammenfassend u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage TB III Obertiefenbach steht unter einer Basaltdecke Massenkalk an. Hierbei handelt es sich aber um ein separates Massenkalkvorkommen, welches geologisch und hydraulisch nicht mit dem Massenkalkvorkommen im Bereich des geplanten Abbaus „Hengen Nord“ in Verbindung steht.
- Aufgrund der vorliegenden Grundwasserstandsdaten aus verschiedenen Untersuchungen, wird davon ausgegangen, dass die tiefste Abbausohle (200 m ü. NN) den Grundwasserspiegel nicht erreicht, so dass keine Grundwasserhaltung erforderlich wird und qualitative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Es wird jedoch auch deutlich gemacht, dass gesicherte Daten zur Tiefenlage der wasserführenden Schichten noch nicht im ausreichenden Maß vorliegen. Die weitere Erhebung hydrogeologischer Daten (durch zusätzliche Grundwassermessstellen), um ein besseres Bild der hydrogeologischen Situation zu erhalten, wird gutachterlich empfohlen.

In seiner Stellungnahme vom 03.07.2020 hat die Fachbehörde, das Dezernat 41.1, in Abstimmung mit dem HLNUG darauf hingewiesen, dass eine abschließende Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlagen nicht möglich ist, da die Datengrundlage hierfür noch nicht ausreichend war.

Zusammen mit dem HLNUG, Dez. W4 wurde u. a. die Errichtung weiterer Grundwassermessstellen und die Erhebung von entsprechenden Grundwasserstandsdaten gefordert.

Zur weiteren Erkundung der hydrogeologischen Situation im Bereich des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ hat die Antragstellerin sodann im Jahr 2021 umfangreiche zusätzliche Untersuchungen durchgeführt. Wesentlicher Teil dieser Erkundungsmaßnahmen war die Errichtung der GWM P 23. Im Gutachten des Büros HG vom 21.12.2021 wurden die einzelnen Erkundungsmaßnahmen, die Errichtung und Beprobungen der GWM P 23 sowie die jeweiligen Ergebnisse dokumentiert. Zwischenzeitlich wurden, neben der im Jahr 2021 errichteten GWM P 23, im Juli/August 2024 und im September/Oktober 2024 zwei weitere GWM (P 24 und P 25) errichtet. Mit Datum vom 28.05.2025 hat das Büro HG eine zusammenfassende Dokumentation und Bewertung der Untersuchungen im Bereich des geplanten Steinbruchs (einschließlich

Abschlussbericht zu den neu errichteten GWM P 24 und P 25) erstellt. Dieses Gutachten hat die Antragstellerin dem Dez. 41.1 am 05.06.2025 vorgelegt.

Folgende Feststellungen können getroffen werden:

- Das natürliche Geländeniveau im Bereich des geplanten Steinbruchs liegt bei ca. 262 m ü NN. Mit dem vorliegenden Antrag für die Errichtung und den Betrieb des Steinbruchs „Hengen Nord“ ist ein Kalksteinabbau bis zu einer Höhe von 200 m ü NN vorgesehen.
- Der geplante Abbau hat eine Entfernung von ca. 2,4 km zum TB III Obertiefenbach und ca. 3,7 km zum TB Ohlsborn.
- Die im Jahr 2021 zur weiteren Erkundung der hydrogeologischen Situation neu errichtete GWM P 23 zeigt eine Grundwasserhöhe von ca. 112 m ü NN. Die seit Januar 2022 durchgeführten kontinuierlichen Aufzeichnungen der Grundwasserhöhen in der Messstelle zeigen Werte zwischen rd. 113 m ü NN und max. rd. 125 m ü NN. Die Grundwasserstände der GWM P 23 liegen damit deutlich unter der tiefsten Abbausohle (bei rd. 200 m ü NN).
- Die Grundwasserstände in den im Jahr 2024 errichteten GWM liegen bei rd. 165 - 170 m ü NN (GWM P 24) sowie bei rd. 130 - 136 m ü NN (GWM P 25). Die Grundwasserstände liegen damit ebenfalls deutlich unter der geplanten tiefsten Abbausohle. Die minimalen Differenzen zwischen geplanter tiefster Abbausohle und den in den GWM gemessenen Druckwasserspiegeln liegen somit bei ca. 75 bzw. 70 m (P 23 und P 25) und ca. 29 m (P 24). Ganglinien über einen längeren Zeitraum liegen für die GWM P 24 und P 25 noch nicht vor. Die dauerhaften Messungen und Aufzeichnungen der entsprechenden Daten erfolgt weiterhin kontinuierlich und wird auch Gegenstand eines den Kalkabbau begleitenden Monitorings sein. Ein Eingriff in das Grundwasser durch den Steinbruchbetrieb erfolgt aufgrund der Abstände zwischen Grundwasserhöhe und geplanter tiefster Abbausohle somit nicht.
- Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Oberflächengewässer fließen in überwiegend südlicher bzw. südöstlicher und südwestlicher Richtung zum Hauptvorfluter Lahn. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine entgegengesetzte Fließrichtung des Grundwassers in nordwestliche Richtung vom geplanten Steinbruch zum TB III Obertiefenbach.
- Die geologischen Untergrundverhältnisse im Bereich des geplanten Steinbruchs sowie des TB III Obertiefenbach sind in der gutachterlichen Stellungnahme des HLNUG vom 26.03.2019 ausführlich beschrieben.

Aufgrund der ausführlich beschriebenen geologischen Situation ist davon auszugehen, dass sich der geplante Abbau Hengen Nord auf einer anderen tektonischen Schuppe befindet als der TB III Obertiefenbach.

Die Kalksteinvorkommen von Hengen werden nach Westen (in Richtung TB III Obertiefenbach) durch devonische Tonschiefer und Metapyroklastite sowie tertiäre Basalte begrenzt. Der TB III Obertiefenbach gewinnt sein Grundwasser aus Kalksteinen, die wiederum westlich an die v. g. Gesteinseinheiten angrenzen. Es handelt sich folglich nicht um das gleiche Grundwasservorkommen; eine Grundwasserfließrichtung vom geplanten Steinbruch in Richtung TB III Obertiefenbach kann folglich ausgeschlossen werden. Damit ist auch eine nachteilige Beeinträchtigung des TB III Obertiefenbach durch den geplanten Steinbruch auszuschließen.

- Sowohl die Wässer aus dem TB III Obertiefenbach und dem TB Ohlsborn als auch die Wässer aus den neu errichteten GWM wurden hydrochemisch untersucht. Die Ergebnisse der durchgeführten hydrochemischen Untersuchungen zeigen deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gewinnungsanlagen und den GWM, vor allem hinsichtlich des Nachweises anthropogener Stoffe. So konnten verschiedene Spurenstoffe sowohl im TB Ohlsborn als auch in den GWM nachgewiesen werden, die jedoch nicht im TB III Obertiefenbach festgestellt werden konnten. Auch durch die unterschiedlichen Ergebnisse der hydrochemischen Untersuchungen wird belegt, dass es sich bei dem Grundwasser im Bereich des geplanten Abbaus um ein anderes Grundwasservorkommen als im Bereich des TB III Obertiefenbach handelt.
- Der Kalksteinabbau ist bis in eine Tiefe von 200 m ü NN beantragt. Die nachgewiesenen Grundwasserhöhen in den GWM belegen, dass noch ein erheblicher Abstand (mind. 29 m) zwischen der geplanten tiefsten Abbausohle und der Grundwasseroberfläche verbleibt. Ein Eingriff des geplanten Steinbruchs in das Grundwasser erfolgt somit nicht. Aufgrund des verbleibenden Abstandes von tiefster Abbausohle zur Grundwasseroberfläche in Verbindung mit der Entfernung zum TB Ohlsborn von rd. 3,7 km ist davon auszugehen, dass eine qualitative Beeinträchtigung des TB Ohlsborn z. B. durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Es wird bei dieser Bewertung auch berücksichtigt, dass der derzeitige Kalksteinabbau „Schneelsberg NO“ noch zwischen TB Ohlsborn und geplantem Steinbruch „Hengen Nord“ liegt. Eine quantitative Beeinträchtigung des TB Ohlsborn ist ausgeschlossen, da der Abbau nicht in das Grundwasser eingreift.

Zusammenfassend kann somit auf der Grundlage der vorliegenden Daten festgestellt werden:

1. Der geplante Steinbruch „Hengen Nord“ hat keine nachteiligen qualitativen und / oder quantitativen Auswirkungen auf die genutzten Trinkwassergewinnungsanlage TB III Obertiefenbach. Der TB III Obertiefenbach liegt auf einer anderen tektonischen Schuppe als der geplante Kalksteinabbau. Eine Grundwasserfließrichtung vom geplanten Steinbruch in Richtung TB III Obertiefenbach ist nicht gegeben.
2. Quantitative Beeinträchtigungen des TB Ohlsborn sind ausgeschlossen, da der geplante Steinbruch nicht in das Grundwasser eingreift.

Nachteilige qualitative Beeinträchtigungen des TB Ohlsborn (z. B. durch einen Unfall mit wassergefährdenden Stoffen) sind sehr unwahrscheinlich, jedoch nicht mit Gewissheit auszuschließen. Die Hauptgrundwasserfließrichtung ist in Richtung der Lahn gerichtet. Der TB Ohlsborn liegt somit im Abstrom vom geplanten Steinbruch. Unter Berücksichtigung der verbleibenden Grundwasserüberdeckung von der tiefsten Abbausohle von mindestens 29 m und der Entfernung zum TB Ohlsborn von ca. 3,7 km und durch geeignete Schutzmaßnahmen, die durch die in Abschnitt IV, Ziffer 8 aufgenommenen Nebenbestimmungen umgesetzt werden, kann das verbleibende Restrisiko jedoch weitestgehend minimiert werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits seit vielen Jahren ein Kalksteinabbau in größerer Nähe zum TB Ohlsborn ohne nachteilige Beeinträchtigungen stattfindet.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen, kann dem Genehmigungsantrag somit aus der Sicht des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes zugestimmt werden.

Die zum Thema Grundwasser vorgebrachten Einwendungen sind unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht begründet. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass nachteilige qualitative und / oder quantitative Beeinträchtigungen der geschützten Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen werden, so dass der Schutzzweck der jeweiligen Wasserschutzgebietsfestsetzung nicht gefährdet wird.

Befreiungen

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde von Verboten, Beschränkungen usw. in Wasserschutzgebieten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Beide Wasserschutzgebietsanordnungen verbieten „Handlungen, die die Wasserversorgung gefährden können“.

Der Schutzzweck ist hierbei jeweils der Schutz der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Wassergewinnungsanlagen vor nachteiligen qualitativen und / oder quantitativen nachteiligen Beeinträchtigungen.

Wie v.g. ausgeführt, können nachteilige qualitative und / oder quantitative Beeinträchtigungen der geschützten Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen bzw. durch Nebenbestimmungen weitgehend verhindert werden, so dass der Schutzzweck der jeweiligen Wasserschutzgebietsfestsetzung nicht gefährdet wird.

Anzumerken ist noch, dass die durchgeführten Untersuchungen auch gezeigt haben, dass sich der TB III Obertiefenbach auf einer anderen tektonischen Schuppe befindet als der geplante Kalksteinbruch. Der TB III Obertiefenbach gewinnt sein Grundwasser aus einem anderen Kalksteinvorkommen, welches durch devonische Tonschiefer und Metapyroklastite sowie tertiäre Basalte von dem geplanten Kalksteinbruch begrenzt wird. Die Abgrenzung des 1965 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den TB III Obertiefenbach ist folglich kritisch zu überprüfen und das Wasserschutzgebiet zu gegebener Zeit zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die notwendigen Befreiungen können somit erteilt werden.

Die Zuständigkeit des RP Gießen als Obere Wasserbehörde für die Erteilung der Befreiung folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 a) aa) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369).

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV, Ziffer 8 ist erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Errichtung und des Betriebs des Steinbruchs zu wahren und um sicherzustellen, dass der Schutzzweck des o. g. Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird und um nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten.

Nebenbestimmung 8.1)

Die Nebenbestimmung stellt klar, dass der geplante Kalksteinabbau nicht in das Grundwasser eingreifen darf. Mit der gewählten Formulierung wird klargestellt, dass mit der Nebenbestimmung ein Eingriff bzw. Abbau in das Grundwasser bzw. unter den Grundwasserdruckspiegel verhindert werden soll.

Da durch einen Eingriff in das Grundwasser bzw. unterhalb des Grundwasserdruckspiegels das Risiko nachteiliger qualitativer und / oder quantitativer Auswirkungen für den TB Ohlsborn deutlich erhöht würde, ist dies zu verhindern.

Durch die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige falls wider Erwarten das Grundwasser erreicht wird, wird sichergestellt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Nebenbestimmung 8.2)

Bei der Niederbringung der GWM P23 – P 25 wurde überwiegend kompakter Kalkstein angetroffen; wasserführende Karsthohlräume wurden erst in Tiefen größer 70 m unter der geplanten Abbausohle erbohrt. Darüber hinaus verbleibt beim Erreichen der tiefsten beantragten Abbausohle von 200 m ü NN ein Abstand von mindestens 29 m bis zur Grundwasserdruckhöhe.

Der TB Ohlsborn befindet sich in ca. 3,7 km Entfernung zum geplanten Steinbruch. Durch die verbleibende Grundwasserüberdeckung bzw. den hohen Grundwasserabstand zur tiefsten Abbausohle sowie die Entfernung des geplanten Steinbruchs zum TB Ohlsborn kann davon ausgegangen werden, dass eine nachteilige qualitative Beeinflussung des TB Ohlsborn durch einen möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund nicht zu erwarten ist. Eine mögliche quantitative nachteilige Beeinflussung durch einen Zustrom von Grundwasser in den Steinbruch ist ausgeschlossen, da ein Eingriff in das Grundwasser nicht erfolgt.

Unabhängig davon, ist im Hinblick auf die besondere Bedeutung des TB Ohlsborn für die Trinkwasserversorgung der Stadt Runkel, auch im laufenden Betrieb des Steinbruchs jederzeit zu überwachen, inwieweit ggf. auch nicht erwartete nachteilige (qualitative) Veränderungen auftreten, die eine mögliche Gefährdung darstellen könnten. Zu diesem Zweck sind durch ein entsprechendes Monitoring mögliche Auswirkungen des Kalksteinabbaus auf den TB Ohlsborn zu überwachen.

Das im Gutachten von HG vom 28.05.2025 in Kap. 4.1.1 beschriebene Monitoring ist nicht ausreichend. Das Monitoring soll insbesondere verbleibende qualitative Restrisiken für den TB Ohlsborn durch eine frühzeitige Erkennung von Verunreinigungen minimieren. Dieses Ziel wird lediglich durch die Messung der Grundwasserstände und jährliche Messungen von Hauptanionen und -kationen nicht erreicht. Die Mindestanforderungen an das begleitende Monitoring sind daher in der Nebenbestimmung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die neu errichteten GWM P 24 und P 25 sehr nahe an der Abbaukante des geplanten Steinbruchs liegen und nur einen geringen Anschluss an den Grundwasserleiter haben, so dass ihre Geeignetheit für die Nutzung im Rahmen eines qualitativen Monitorings kritisch gesehen wird. Im Übrigen ist derzeit auch nicht abzusehen, ob diese GWM während des Steinbruchbetriebs erhalten bleiben bzw. ihre Funktion gewährleistet bleibt. Bei einem möglichen Verlust sind diese rechtzeitig durch neu zu errichtende GWM zu ersetzen.

Daher hat die Antragstellerin vor Beginn der Abbautätigkeit (Abbautätigkeit in diesem Sinne meint den Aufschluss des Steinbruchs einschließlich des Abtrages des Oberbodens) ein

geeignetes Monitoringkonzept und eine Auswahl geeigneter GWM vorzulegen, so dass eine Überprüfung auf Geeignetheit erfolgen kann. Ebenfalls wird sichergestellt, dass vor Beginn der Abbautätigkeit nicht nur das Konzept erstellt wird, sondern auch die entsprechenden Monitoringeinrichtungen und -maßnahmen errichtet und funktionsfähig sind.

Um Veränderungen erkennen zu können, wird der IST-Zustand dokumentiert (mindestens drei Messintervalle / hydrochemische Analysen bevor die Abbautätigkeit begonnen wird).

Durch regelmäßige fortzuschreibende Monitoringberichte kann die Entwicklung der zu überwachenden Parameter durch die Behörde geprüft und nachvollzogen werden.

Nebenbestimmung 8.3)

Das Bewusstsein der für die Erschließungs- und Abbauarbeiten verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die sensible Lage der Maßnahme innerhalb von Wasserschutzgebieten ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung aller Maßnahmen und Arbeiten. Daher ist die Nebenbestimmung erforderlich, um grundwasserschädlichen Handlungen bereits auf organisatorischer Ebene vorzubeugen.

Nebenbestimmungen 8.4 - 8.7)

Die Gefahr nachteiliger qualitativer Beeinflussungen des Grundwassers geht insbesondere auch vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. Um das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe zu minimieren, sind die Nebenbestimmungen erforderlich.

Nebenbestimmung 8.8)

Mit der Nebenbestimmung wird eine Abstimmung der Antragstellerin mit der Betreiberin des TB Ohlsborn, mit dem Ziel der Erarbeitung eines Ersatzwasserkonzeptes, sichergestellt. Mit einem entsprechenden Ersatzwasserkonzept wird auch für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls des TB Ohlsborn Vorsorge für eine sichere Trinkwasserversorgung getroffen.

Würdigung der Rückmeldung der Stadt Runkel

Die Stadt Runkel teilte im Rahmen der Beteiligung als Nachbarkommune folgendes mit:

1) Die Stadt Runkel bittet darum, dass unverzüglich die schon in 2023 geforderten sieben Grundwassermessstellen eingerichtet werden.

2) Die Fa. Schaefer Kalk und deren mögliche Rechtsnachfolger sollen für den Fall, dass der Tiefbrunnen „Ohlsborn“ der Stadt Runkel in der Gemarkung Steeden durch die Umsetzung des antragsgegenständlichen Verfahrens in seiner Leistungsfähigkeit oder Qualität des geförderten Trinkwassers eingeschränkt wird dazu verpflichtet werden, erforderlichenfalls eine Ersatzwasserbeschaffung an Stelle des Tiefbrunnens Ohlsborn zu schaffen, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Wasserqualität dem heutigen Standard des Tiefbrunnens Ohlsborn entspricht. Hierbei muss die Fa. Schaefer Kalk oder deren Rechtsnachfolger sämtliche Kosten für die erforderliche Planung, Infrastruktur, Bau, technische Ausrüstung und Anbindung an das bestehende Wasserleitungsnetz übernehmen. Entsprechende Regelungen durch Auflagen in behördliche Bescheide und/oder vertragliche Vereinbarungen sind zu treffen.

Die Fachbehörden des Dez. 41.1 sowie das HLNUG, Dez. W4 haben wie folgt Stellung genommen:

Zu 1)

Es bestand und besteht seitens des Dez. 41.1 und des HLNUG, Dez. W4 keine Forderung, dass sieben GWM zu errichten sind. Vielmehr handelte es sich hierbei um einen Vorschlag seitens des begleitenden Gutachters der Antragstellerin.

Für die Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse am Vorhabenstandort (Grundwasserhöhe und Grundwasserfließrichtung) sind mindestens drei GWM erforderlich. Die Antragstellerin hat, neben der im Jahr 2021 errichteten GWM P 23, zwei weitere GWM (somit jetzt insgesamt drei – P 23, P 24 und P 25) niedergebracht. Eine zusammenfassende Dokumentation und Bewertung aller Untersuchungen im Bereich des geplanten Steinbruchs (einschließlich Abschlussbericht zur Errichtung der GWM P 24 und P 25 sowie über die Durchführung der Pumpversuche und deren Ergebnisse) hat das Büro HG mit Datum vom 28.05.2025 erstellt. Die nunmehr vorliegenden Ergebnisse sind ausreichend und geeignet mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Trinkwassergewinnungsanlagen beurteilen zu können. Die Errichtung weiterer GWM im Hinblick auf die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Steinbruchs ist aus der Sicht des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes nicht erforderlich.

Für ein Monitoring des geplanten Steinbruchs vor Abbaubeginn und im Betrieb ist ein geeignetes Monitoringkonzept zur Zustimmung vorzulegen. Die Mindestanforderungen an das Monitoringkonzept sowie das Erfordernis der Zustimmung durch Dez. 41.1 werden durch die Nebenbestimmung 8.2 sichergestellt. Die Frage, welche GWM in das Monitoring einbezogen werden (Schaefer Kalk betreibt neben den neu errichteten GWM bereits eine ganze Reihe weiterer GWM), bleibt dem noch vorzulegenden Konzept vorbehalten. Inwieweit hier ggf. weitere neue GWM errichtet werden müssen, kann somit erst nach abschließender Kenntnis und Beurteilung des Monitoringkonzeptes beantwortet werden.

Zu 2)

Hinsichtlich der Haftungsfragen wird auf § 89 WHG verwiesen (Vgl. Hinweis in Abschnitt V, Ziffer 4).

Der Forderung nach einem Ersatzwasserkonzept wird mit der Nebenbestimmung Ziffer 8.8 in Abschnitt IV Rechnung getragen.

5.11 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 41.2 für Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Oberirdische Gewässer, deren gesetzlicher Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5.12 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Fachbehörde für industrielles Abwasser und wassergefährdende Stoffe, beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, teilte mit, dass aufgrund der Lage des Vorhabens im Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) von Steeden und Obertiefenbach, jedoch außerhalb von

Überschwemmungsgebieten, eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 9 aufgenommenen Nebenbestimmungen und Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 5 aufgenommenen Hinweise, bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwasser

Beim Abbau im Steinbruch fällt kein gewerbliches Abwasser an. Die im Steinbruch niedergehenden Niederschläge werden weder gefasst noch gesammelt abgeleitet und unterfallen damit nicht dem Niederschlagswasserbegriff i.S.v. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Auch insoweit fällt vorliegend kein Abwasser an. Das von der neuen Förderstraße abfließende Niederschlagswasser ist dagegen Abwasser i.S.v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG und wird in den Straßenseitengraben geleitet. Straßenseitengräben sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des hessischen Wassergesetzes (HWG) ausgenommen, sofern es sich um wasserwirtschaftlich untergeordnete Gewässer handelt. Das ist hier der Fall. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Straßenseitengraben ist daher nicht erforderlich.

Die geplante Einleitung des Wassers aus dem Wegeseitengraben in den Steinbruch Schneelsberg Nordost steht allerdings im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Schneelsberg Nord-Ost vom 15.11.2006 (Az. 43.1 -53e 621-Schaefer Kalk (1/2005)). Darin ist ausdrücklich festgelegt, dass bei der Erweiterung des Steinbruchs die Auffanggräben zur Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers aus den Außenbereichen entsprechend zu verlegen sind und ein Eindringen dieser Oberflächenwässer in den Steinbruchbetrieb zu verhindern ist. Denn nach dem Einstellen des Abbaubetriebs und dem Beenden der Grundwasserabsenkung in Schneelsberg Nordost wird sich dort ein Grundwassersee bilden. Aus diesen Gründen ist die Einleitung des Wegeseitengrabens der neuen Förderstraße in den Steinbruch Schneelsberg Nordost nicht erlaubnisfähig. Stattdessen wird die Anbindung des Seitengrabens an die vorhandene Wegentwässerung mit der Nebenbestimmung 9.1 in Abschnitt IV sichergestellt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die hierzu in Abschnitt IV, Ziffer 9.2 ergangenen Nebenbestimmungen sind im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft und insbesondere wegen der Lage in der Zone III des Wasserschutzgebietes erforderlich. Sie stellen durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sicher und gewährleisten vorliegend darüber hinaus vor allem auch die Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG.

5.13 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde für Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 10 aufgenommenen Nebenbestimmung und Beachtung des in Abschnitt V, Ziffer 6 aufgenommenen Hinweises, keine Bedenken.

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Ablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den direkten Eingriffsbereich des geplanten Abbaugbietes liegt kein Eintrag vor.

Ablagerungen werden in den Antragsunterlagen (Kap. 11) erläutert. Die vermutete Lage befindet sich außerhalb des Vorhabengebietes. Werden bei den Grabungen im Rahmen des Abbaus bodenschutzrechtliche Auffälligkeiten festgestellt, so ist Nebenbestimmung 9 in Abschnitt IV einzuhalten.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

5.14 Abfall

Abfallvermeidung und Abfallvermeidung

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 42.1 für industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mitgeteilt, dass unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 11 aufgeführten Nebenbestimmung keine abfallwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwendung des Abraums und des unverwertbaren Materials zu Rekultivierungszwecken in die in den Antragsunterlagen genannten Steinbrüchen ist eine bodenähnliche Anwendung. Zudem liegen die Steinbrüche in der Trinkwasserschutzzone III. Sollte aufgrund der Belange anderer Fachbehörden (z.B. Wasser-, Boden und Naturschutz) das Einbringen des Abraums und des unverwertbaren Materials zu Rekultivierungszwecken in die Steinbrüche nicht möglich sein, ist gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG der Wechsel des Entsorgungsweges dem RP Gießen Dezernat 42.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, anzuzeigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung Ziffer 11, in Abschnitt IV sichergestellt.

Kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen

Abfallwirtschaftliche Belange der Fachbehörde, des Dez. 42.2 für kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen beim Regierungspräsidium Gießen, werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5.15 Immissionsschutz

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden durch die Fachbehörde, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I beim Regierungspräsidium Gießen, fachtechnisch geprüft. Es bestehen unter Einhaltung der auf Grundlage von § 12 BImSchG in Abschnitt IV, Ziffer 12 aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierbei ist der Schutz (Immissionen) und die Vorsorge (Emissionen) von dem Betreiber zu berücksichtigen. Zur Einhaltung der Vorsorge und dem Schutz sowie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG kann seitens der Fachbehörde Immissionsschutz die Genehmigung an Bedingungen und Auflagen gemäß § 12 BImSchG geknüpft sein.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – erfüllt werden.

Insbesondere hat die Prüfung durch die Fachbehörde ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, durch Lärm oder durch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Außerdem wurden bei der fachlichen Prüfung die erhobenen Einwendungen und besprochenen Themen im Erörterungstermin beachtet und berücksichtigt.

Störfallbetrachtung

Im Steinbruch Hengen Nord kommen Sprengstoffe zum Einsatz. Der maximale Hold-up beträgt dabei 9.000 kg. Nach Anhang I der 12. BImSchV liegt die Mengenschwelle für explosive Stoffe (Nr. 12.1.1) bei 10.000 kg für den unteren Betriebsbereich der unteren Klasse. Darüber hinaus kommen keine weiteren Stoffe aus dem Anhang I der 12. BImSchV zum Einsatz. Somit fällt der Steinbruch Hengen Nord nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 12.1 (Immissionsschutz während der Errichtung bis zur Inbetriebnahme der Anlage):

Im Rahmen der Bauarbeiten, hier u.a. die Errichtung der Förderstraße sowie die Einrichtung des Steinbruchs, kann es ebenfalls zu Emissionen durch die Bauarbeiten kommen. Bei Einhaltung der Maßnahmen für den Stand der Technik, welche durch die unten genannten Rechtsnormen beschrieben werden, kann von der Einhaltung der Vorsorge- und Schutzpflichten der Betreiberin ausgegangen werden.

Einzelne Konkretisierungen auf den bestehenden Einzelfall sind an dieser Stelle geeignet, angemessen und erforderlich, um entsprechenden Umweltauswirkungen vorzubeugen. Diese basieren zum Stand der Technik auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen

Baulärm (AVV Baulärm) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Darüber hinaus sind auch zur Reduzierung der Luftverunreinigung durch Stäube im Rahmen der Bauarbeiten die Nebenbestimmungen durch z.B. Befeuchtung, Reinigung und Abdecken möglicher emittierender Stäube geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen. Diese haben sich als Stand der Technik zur Reduzierung von Staubemissionen während Bauarbeiten bewährt.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 12.2 (Anlagensicherheit & Sprengungswesen):

Durch die im Anlagenbetrieb geplanten Sprengungen müssen Vorkehrungen im Rahmen der Vorsorge und dem Schutz von Dritten getroffen werden. Hierbei ist auf die Sicherheit der Anlage und Dritter abzielen.

Besonders wichtig hierbei sind die sprengtechnischen Randbedingungen, um Gefährdungen sicher auszuschließen.

Die Begrenzung der Sprengungen ergibt sich aus den Angaben in den Antragsunterlagen, welche als Grundlage zur Ermittlung möglicher Emissionen, wie Schallemissionen und Erschütterungsemissionen, dienen. Die Antragsunterlagen beschreiben, dass die Gewinnungssprengungen in einem wöchentlichen Zyklus (ca. 30-40 Sprengungen pro Jahr) stattfinden. Daher wurden die Gewinnungssprengungen als Grundlage für die Emissionsansätze (u.a. Schallemissionen sowie Erschütterungsemissionen) als Vorsorgemaßnahme und als Betriebsweise in der Nebenbestimmung 12.2.1 festgesetzt.

Die Begrenzung der Lagerung der Sprengstoffe von 9.000 kg ergibt sich aus den Antragsunterlagen. Da die Mengenschwelle für den Betriebsbereich der unteren Klasse gem. 12. BImSchV nicht weit von der Lagermenge entfernt ist, ist die Mengenbegrenzung zwingend einzuhalten und war daher in Nebenbestimmung 12.2.3 festzuschreiben.

Die Nebenbestimmungen 12.2.4 bis 12.2.9 ergeben sich aus den Sprengdaten und Sicherheitsmaßnahmen, welche vom Gutachter Dipl.-Ing. Hellmann in seinem Gutachten (Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten vom 27.03.2020) vorausgesetzt wurden. Auch die „LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand: 06.03.2018) beschreiben wie verschiedene Sprengparameter z.B. die Begrenzung von Sprengstoffmengen die Auswirkungen beeinflussen und einschränken. Daher war insbesondere die Begrenzung in Nebenbestimmung 12.2.4 erforderlich.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 12.3 (Luftreinhaltung):

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen bei Beachtung der unter 12.3 aufgeführten Nebenbestimmungen aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung der Antragsunterlagen wurden auch die Rückmeldungen anderer Fachbehörden zum Thema Luftreinhaltung berücksichtigt. Zu diesen gehört u.a.

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernat I4)
(Stellungnahme vom 11. November 2021, ergänzt mit Mail vom 20. Dezember 2022 und bestätigt mit Mail vom 20. November 2024)

Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Gerüche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050).

In Nummer 2.5 der TA Luft sind Emissionen als die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen definiert. Gemäß § 3 Absatz 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase etc. Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung besteht aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid und weiteren Edelgasen oder Geruchsstoffen.

Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3 TA Luft

Gem. Nr. 3.1 der TA Luft ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten Nummern 4 und 5.

Die Vorschriften in Nummer 4 TA Luft enthalten

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz-, Gesamtzusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist (Nummer 3.1 Absatz 1 Buchstabe a), hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nummer 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nummer 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung

entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung nach Absatz 1 Buchstabe c liegt dann vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubbiederschlag drei Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsmissionen den Wert 0,02 nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen 10 Prozent des jeweiligen Immissionswertes und in Bezug auf Immissionswerte für Schadstoffdepositionen 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes nicht überschreitet.

Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2 TA Luft)

Gem. Nr. 4.2.1 TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die in Tabelle 1 bezeichneten luftverunreinigenden Stoffe sichergestellt, wenn die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung die in Tabelle 1 genannten Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Stoff/Stoffgruppe	Konzentration µg/m ³	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
Partikel (PM ₁₀)	40	Jahr	–
	50	24 Stunden	35
Partikel (PM _{2,5})	25	Jahr	–

Auszug aus Tabelle 1: Immissionswerte für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen (Nr. 4.3 TA Luft)

Gemäß Nr. 4.3.1.1 TA Luft ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt, wenn die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung den in Tabelle 2 bezeichneten Immissionswert an keinem Beurteilungspunkt überschreitet. Der Immissionswert für die Gesamtbelastung des Staubbiederschlages (nicht gefährdender Staub) liegt für Beurteilungspunkte bei 350 mg/(m²-d) nach Nr. 4.3.1.1 Tabelle 2 der TA Luft.

Immissionsprognose

Die Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe („Prognose der Luftqualitätssituation resultierend aus den Emissionen des Steinbruchs Hengen-Nord der Schaefer Kalk in Runkel“ der ANECO; Berichts-Nr. 18406-004 vom 13. Juni 2022 zusammen mit den Schreiben in den Antragsunterlagen vom 08.12.2020, 11.11.2022, 18.07.2024 und 22.11.2024) wurde fachlich geprüft. Hierzu gehören auch besser aufgelöste Abbildungsdarstellungen, welche als Prüfauftrag aus den Einwendungen und Erörterungstermin mitgenommen wurde. Die gewählten Emissionsansätze für die Emissionen und Emissionsquellen sind plausibel und nachvollziehbar. Zur Beurteilung der Immissionen wurde eine Ausbreitungsrechnung mit AUSTAL durchgeführt.

Als meteorologische Eingangsdaten wurden Daten der Station Runkel-Ennerich des repräsentativen Jahres 2011 mit den Niederschlagsdaten des Umweltbundesamt (UBA) für den vorliegenden Standort verwendet. Für die Angabe der Klug-/Manier-Ausbreitungsklasse als Eingangsparameter in die Ausbreitungsrechnung wurden stündliche Daten der Windrichtung und Windgeschwindigkeit sowie des Bedeckungsgrads der Station Bad Marienberg entnommen. Durch die räumliche Nähe der Station Runkel-Ennerich zum geplanten Steinbruch Hengen Nord ist die räumliche Repräsentativität gegeben. Alle rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu den meteorologischen Eingangstagen wurden eingehalten. Auch nach Einwendungen Dritter und dem Erörterungstermin konnte kein Fehler und kein Widerspruch hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten festgestellt werden. Die Messstation wurde im Rechengebiet für die Ausbreitungsrechnung integriert. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres wurde zutreffend gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt. Die weiteren verwendeten Eingangsparameter für die Modellierung der Ausbreitungsrechnung werden vom Sachverständigen plausibel und nachvollziehbar beschrieben.

Als Beurteilungspunkte im Sinne der TA Luft wurden in der gutachterlichen Prognose der Fa. ANECO richtigerweise folgende Immissionsorte zu Grunde gelegt:

Bezeichnung	West-Ost-Koordinate	Nord-Süd-Koordinate	Beschreibung
	UTM in m	UTM in m	
IO 1	439006	5588243	Niedertiefenbach
IO 2	440884	5589125	Schupbach
IO 3	441235	5588048	Junghof
IO 4	441141	5587650	Eschenau
IO 5	439903	5586523	Lerchenhof
IO 6	440200	5586333	Hofen
IO 7	438011	5587527	Lindenhof
IO 8	438462	5588506	Sportplatz
IO 9	440015	5586239	L3022

Die Berechnung der Immissionskennwerte ergab eine im Sinne der TA Luft irrelevante Gesamtzusatzbelastung für das Szenario „Kippstelle 1“. Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung liegt gem. Nr. 4.1 der TA Luft vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubbiederschlag drei Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet. Dies entspricht für PM10 (Partikel mit einem Durchmesser von bis zu 10 µm) einer Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³. Die Irrelevanzschwelle für Staubbiederschlag liegt bei 10,5 mg/(m²·d).

Für Szenario „Kippstelle 2“ wurden für PM10 Überschreitungen der Irrelevanzgrenze für die Gesamtzusatzbelastung an den Beurteilungspunkten IO 1 (1,31 µg/m³), und IO 3 (1,30 µg/m³) berechnet. An allen anderen Immissionsorten liegen die Gesamtzusatzbelastungen im irrelevanten Bereich. Da die Irrelevanz für PM10 an zwei Immissionsorten überschritten wird, ist die Ermittlung der Gesamtbelastung aus Vorbelastung und Gesamtzusatzbelastung notwendig.

Zur Bestimmung der Staubvorbelastung der Fraktion PM10 wurden Messdaten der höchstbelasteten Station des LfU-Rheinland-Pfalz Ludwigshafen-Heinigstraße des Jahres 2020 ausgewählt und mit einem Zuschlag von 2 µg/m³ versehen. Daraus ergibt sich für die Vorbelastung ein Wert von 22 µg/m³ für PM10. Auch wenn die Vorbelastung nicht repräsentativ

aus einem mehrjährigen Zeitraum ermittelt wurde, kann dieser Wert als konservativ angesehen werden.

Am höchstbelasteten Beurteilungspunkt (IO 1, Variante 2) ergibt sich für PM10 aus der Gesamtzusatzbelastung von $1,31 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der ermittelten Vorbelastung von $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eine Gesamtbelastung von ca. $23,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit wird an allen Beurteilungspunkten der Immissionswert für PM10 der Nr. 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten. Bei einem Jahreswert von unter $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert nach TA Luft (2021) ebenfalls als eingehalten.

Die Gesamtzusatzbelastung für Staubniederschlag (Deposition) und für PM2,5 (Partikel mit einem Durchmesser von bis zu $2,5 \mu\text{m}$) liegt an allen gewählten Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwelle im Sinne der TA Luft. Die berechnete Gesamtzusatzbelastung im Fall „Kippstelle 1“ beträgt $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM2,5 und $6,7 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubniederschlag. Im Fall „Kippstelle 2“ sind die Gesamtzusatzbelastungswerte irrelevant im Sinne der Nr. 4.1 der TA Luft. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen in Form von Stäuben vom Betrieb des Steinbruchs und der Emissionen auf den Transportwegen nicht zu befürchten sind.

Mit den vorgelegten Daten und der nachvollziehbaren und plausiblen Prognose zu Staubimmissionen und Staubdeposition ist an den oben genannten Beurteilungspunkten, und somit in den umliegenden Wohngebieten, mit keiner Gefährdung der menschlichen Gesundheit und keinen erheblichen Belästigungen oder Nachteilen durch den Anlagenbetrieb zu rechnen. Die in den Einwendungen und im Erörterungstermin vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Staubauswirkungen und Staubimmissionen auf z. B. Dächer, Gebäude oder PV-Anlagen sind daher unbegründet.

Staubdeposition auf benachbarten Flächen

Die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Felder weisen nach Abbildung 12 und Abbildung 15 der Immissionsprognose (sowie noch deutlicher in den nachgereichten Unterlagen der Fa. Aneco vom 22. November 2024 inkl. der zugehörigen Flurstücke) in kleinen Teilbereichen (wenige Meter außerhalb der Anlagen- bzw. Betriebsgrenze) entlang der Transportwege und am Rand des Steinbruchs Hengen Nord mit mehr als $350 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ Überschreitungen der Gesamtbelastung der Komponente Staubniederschlag auf. Der Immissionswert für die Gesamtbelastung des Staubniederschlages liegt für Beurteilungspunkte bei $350 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$, vgl. Nr. 4.3.1.1 Tabelle 2 der TA Luft. Beurteilungspunkte sind gem. Nr. 2.2 TA Luft diejenigen Punkte in der Umgebung der Anlage, für die die Immissionskenngrößen für die Gesamtbelastung ermittelt werden. Die relevanten Beurteilungspunkte IO 1 – IO 9 wurden in der Prognose der Fa. Aneco gemäß den Vorgaben der TA Luft korrekt festgelegt. An allen Beurteilungspunkten liegen die Gesamtzusatzbelastungen für Staubniederschlag unterhalb der Irrelevanzschwelle im Sinne der TA Luft. Bei den benachbarten Flächen handelt es sich um keine Beurteilungspunkte gem. TA Luft. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich daher keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (nach Nr. 4.4 TA Luft) und der Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen

durch Schadstoffdeposition (nach Nr. 4.5 TA Luft) kommen hier nicht zum Tragen, da keine der dort genannten Stoffe durch die Anlage emittiert werden. Der emittierte Staub, dabei vom Kalkstaub dominiert, fällt unter die Einstufung von nichtgefährdenden Stäuben.

Sonderfallprüfung

Selbst, wenn es sich bei den benachbarten Flächen um Beurteilungspunkte i.S.d. Nr. 2.2 TA Luft handeln würde, wäre allein aus der Überschreitung des Immissionswertes für Staubniederschlag nicht zu folgern, dass erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile vorliegen, sondern lediglich, dass deren sicherer Ausschluss nicht mehr gegeben ist. Nach Nr. 4.3.1.2 ist in diesen Fällen eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 durchzuführen.

Nach Nr. 4.8 TA Luft ist in den Fällen, in denen auf Nummer 4.8 verwiesen wird, eine Prüfung durchzuführen, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Für die Beurteilung, ob Gefahren, Nachteile oder Belästigungen erheblich sind, gilt:

- a) Gefahren für die menschliche Gesundheit sind stets erheblich. Ob Gefahren für Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erheblich sind, ist nach den folgenden Buchstaben b und c zu beurteilen.
- b) Nachteile oder Belästigungen sind für die Allgemeinheit erheblich, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer das Gemeinwohl beeinträchtigen.
- c) Nachteile oder Belästigungen sind für die Nachbarschaft erheblich, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer unzumutbar sind.

Bei der Beurteilung nach den Buchstaben b und c sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen,
- Festlegungen in Luftreinhalteplänen,
- eine etwaige Prägung durch die jeweilige Luftverunreinigung,
- die Nutzung der Grundstücke unter Beachtung des Gebots zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis,
- vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen und
- im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Sanierungsmaßnahmen an Anlagen des Antragstellers oder Dritter.

Die hier betroffenen Grundstücke, an denen die Grenzwerte des Staubniederschlags, für nicht gefährdenden Staub gem. der gutachterlichen Prognose der Fa. ANECO überschritten werden können, sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Es handelt sich dabei um keine Flächen, an denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, die zum Wohnen, Freizeitausgleich oder vergleichbarem dienen. Es sind Flächen, welche somit rein gewerblich, zur Landwirtschaft gehörend, genutzt werden.

Für die besagten Flächen kann es gem. der Prognose nur in kleinen Bereichen auf den Nutzflächen zu möglichen Überschreitungen kommen, welche wenige Meter von der Betriebsgrenze entfernt liegen. Die größten Anteile der betroffenen Flächen bleiben hierbei unterhalb der Grenzwerte für Staubniederschlag.

Zudem kommt es auch auf die Qualität, die Art des Staubes an. Im hier vorliegenden Fall wird es sich bei dem zu erwartenden Staubniederschlag um größtenteils Staub aus Kalkstein

handeln. Dieser entspricht in seiner chemischen Zusammensetzung und späteren Nutzung einem künstlichen Dünger, welcher in dosierten Mengen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird. Der Staub, welcher sich niederschlägt ist hierbei nicht gefährdender Staub. Eine Gefährdung, eine Schädigung oder ein offensichtlicher Nachteil auf den landwirtschaftlichen Flächen und der umliegenden Vegetation ist darüber hinaus nicht direkt ersichtlich. Insbesondere ist keine Erheblichkeit zu erkennen.

Zudem wird der geplante Steinbruch Hengen Nord nach dem Stand der Technik auch mit emissionsmindernden Maßnahmen betrieben. Diese sind im Rahmen der Vorsorge in den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV, Ziffer 12.3 festgesetzt.

Erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen sind somit anhand dieser Prüfung auch für die benachbarten Flächen, obwohl es sich hierbei schon nicht um Beurteilungspunkte gem. TA Luft handelt, nicht zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass es sich bei den direkt angrenzenden Flächen nicht um maßgebliche Beurteilungspunkte i.S.d. Nr. 2.2 TA Luft handelt und somit keine erhebliche Belästigung oder erheblicher Nachteil vorliegt. Auch bei der Sonderfallprüfung ist festzustellen, dass keine erheblichen Belästigungen oder Nachteile vorliegen. Bei allen weiteren Flächen liegt immissionsschutzfachlich ohnehin keine Überschreitung der Staubdeposition vor, womit erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch den Anlagenbetrieb nicht zu befürchten sind.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Nr. 5 TA Luft Emissionsbegrenzung

Die Berechnung der Immissionswerte basiert auf der Annahme, dass die Fahrwege dauerhaft feucht gehalten werden, entweder durch witterungsbedingte Feuchtigkeit oder manuelle Befeuchtung bei nicht ausreichender witterungsbedingter Feuchtigkeit. Diese ist durch die Nebenbestimmung 12.3.8 umzusetzen.

Weitere emissionsrelevante Stoffe sind nicht ersichtlich. Die in dem Gutachten getroffenen Annahmen und Aussagen sind daher vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen durch Staubniederschlag wird durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen gewährleistet.

Die Anforderungen der Nebenbestimmungen 12.3.1 bis 12.3.7 ergeben sich im Wesentlichen aus Nummer 5.2.3 TA Luft (Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen). Unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen (z.B. diffuse Emissionen, Transport in offenen SKW) und der prinzipiellen gesundheitlichen Unbedenklichkeit des gehandhabten Stoffes (Kalkstein, kein Gefahrstoff) wurden die entsprechend angemessenen Maßnahmen aus den in der TA Luft genannten Möglichkeiten zur Staubreduzierung ausgewählt. Die Erfüllung des Standes der Technik zur Staubreduzierung wird somit gewährleistet. Die Nr. 5.2.3 der TA Luft liefert eine Auswahl möglicher geeigneter Maßnahmen. Hierbei wurden im Rahmen des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit für den

vorliegenden Anlagenbetrieb die geeigneten, angemessenen und erforderlichen Maßnahmen in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Nebenbestimmung 12.3.9 wurde als Maßnahme in den Antragsunterlagen zu Emissionsminderung benannt und in der Nebenbestimmung festgeschrieben.

Geruchsintensive Stoffe

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war zu prüfen, ob durch den Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüche eingehalten werden.

Geruchsimmissionen sind nach fachlicher Prüfung nicht zu erwarten.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 12.4 (Schallimmissionen):

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei Beachtung der in Abschnitt IV unter Ziffer 12.4 aufgeführten Nebenbestimmungen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen.

Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

Nach Prüfung der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose „Schalltechnische Immissionsprognose zum geplanten Steinbruch „Hengen Nord“ des Werkes Steeden“ des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Nr. 1/19321/0819/1 vom 15.08.2019 ist davon auszugehen, dass bei Betrieb des beantragten Vorhabens unter den in der Schallimmissionsprognose bzw. in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten, bzw. unterschritten werden. Ergänzt wurde die Schallimmissionsprognose durch die beiden Stellungnahmen des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 12.03.2020 und vom 09.11.2020.

Nach den Antragsunterlagen erfolgen „die Gewinnungssprengungen in einem wöchentlichen Zyklus (ca. 30-40 Sprengungen pro Jahr), wobei diese „seltenen und kurzzeitigen Einzelereignisse“ gemäß TA Lärm nicht betrachtet werden“. Dieser Einschätzung wird gefolgt.

Trotzdem wurde für die Antragsunterlagen eine konservative Betrachtung für die Schalleistungen bei Gewinnungssprengungen durchgeführt. Hierbei ergab sich bei einer Betrachtung des Gutachters für den konservativ abgeschätzten Spitzenschalleistungspegel von $L_{W,max} = 150$ dB(A) ein Spitzenpegel von $L_{r,max} = 82$ dB(A) an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung. Damit wird der zulässige Spitzenpegel von 85 dB(A) sicher eingehalten. Selbst bei dieser Betrachtung ergäben sich keine notwendigen Vorsorgemaßnahmen für Schallimmissionen aus den Gewinnungssprengungen heraus, solange die Sprengungen seltene und kurzzeitige Einzelereignisse bleiben. Daher wurde diese

durch die Nebenbestimmung 12.2.1 im Rahmen der Vorsorge gemäß dem beschriebenen Umfang der Antragsunterlagen begrenzt.

Die Schallimmissionsprognose (u.a. in Tabellen 2 und 3 der Prognose) legt dar, dass der Immissionsbeitrag der hier zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreitet. Damit ist das Irrelevanzkriterium der TA Lärm (Ziffer 3.2.1 Abs. 2) für die Immissionsorte mit schutzbedürftigen Nutzungen erfüllt, sodass gemäß TA Lärm die Vorbelastungsuntersuchung an den umliegenden Immissionsorten entfallen kann.

Der IO 1 besitzt gem. der Antragsunterlagen keine schutzbedürftige Nutzung und ist somit kein Immissionsort im Sinne der TA Lärm. Zur weiteren Beobachtung möglicher Auswirkungen wird dieser Ort auf Antrag des Betreibers jedoch weiter betrachtet. Die dem IO 1 nächstgelegene Bebauung in ca. 80 m Entfernung in westlicher Richtung, westlich des „Beselicher Pfades“, besitzt die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Da es sich beim IO 1 um keinen Ort schutzbedürftiger Nutzung im Sinne der TA Lärm handelt, greift für diesen Ort das Irrelevanzkriterium nicht, stattdessen wird die nächstgelegene Wohnbebauung hinsichtlich der Erfüllung des Irrelevanzkriteriums überprüft. Für die nächstgelegene Wohnbebauung zum IO 1, welche die nächsten schutzwürdigen Orte sind, ist wiederum das Irrelevanzkriterium erfüllt (siehe hierzu auch Stellungnahme des Schalltechnische Ingenieurbüro Pies vom 09.11.2020). Somit ist hier auch keine Vorbelastungsermittlung notwendig.

Das Gutachten zur Lärmimmissionsprognose kommt zusammenfassend zur Aussage, dass durch den geplanten Steinbruch Hengen gemäß TA Lärm keine unzulässigen Geräuschemissionen zu erwarten sind.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist nach fachtechnischer Prüfung im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung der Antragsunterlagen wurde auch die Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernat I4) (Stellungnahme vom 21.Mai 2021, erneut bestätigt mit Mail vom 09. Dezember 2024) berücksichtigt.

Emissionsbegrenzungen (Vorsorge)

Durch die Nebenbestimmungen 12.4.1 bis 12.4.6 wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind Grundlage für Lärmemissionsquellen in der Schallimmissionsprognose und sind als solche gem. den Unterlagen und Gutachten einzuhalten.

So dienen u.a. die Nebenbestimmungen über die Einhaltung der Fahrbewegungen der Begrenzung der Emissionswerte. Die festgeschriebenen Emissionswerte waren Grundlage der Schallimmissionsprognose. Abweichungen von diesen Nebenbestimmungen durch z. B. höheres oder abweichendes Fahrtaufkommen würde zu höheren Schallleistungspegeln und

damit zu weiteren Belastungen der Immissionsorte führen. Ein veränderter Anlagenbetrieb führt ebenfalls zu erhöhten Emissionen, welche im Rahmen der Vorsorge zu begrenzen sind. Auch diese Begrenzung geht als Voraussetzung in der Schallimmissionsprognose mit ein.

Die Nebenbestimmung 12.4.6 folgt aus der Vorsorgepflicht der TA Lärm und der Annahmen des Sprenggutachtens von Dipl.-Ing. Josef Hellmann.

Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die (weitläufige) Nachbarschaft des Steinbruchs die Sprengungen nicht wahrnehmen wird. Dies kann nicht ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung oder einer erheblichen Belästigung ist jedoch nicht auszugehen, da die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

Im Ergebnis ist der Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen genehmigungsfähig. Um die Einhaltung zu gewährleisten, müssen die Eingangsdaten aus der Prognose festgeschrieben werden, was mit den Nebenbestimmungen erfolgt ist.

Immissionsbegrenzungen (Schutzanforderungen)

Zu Nebenbestimmung 12.4.7:

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet, Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm. Die in der Nebenbestimmung 12.4.7 aufgeführten Richtwerte finden ihre Grundlage in Nr. 6.1 der TA Lärm.

Die Einstufung der Immissionsorte durch die Behörde erfolgte anhand der bauplanerischen Einstufungen der Gemeinde Beselich und der Stadt Runkel. Hierbei wurden geltende Bebauungspläne sowie der Flächennutzungsplan der Kommunen berücksichtigt .

Für die Immissionsorte IO3, IO 7, IO 8 und IO 12 (Aussiedlerhöfe) wurde als Immissionsrichtwert der Wert für Mischgebiete (60 dB(A)) festgesetzt.

Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sicherzustellen, sind die aufgeführten Richtwerte einzuhalten. Die Richtwerte werden durch die Nebenbestimmung entsprechend verbindlich festgeschrieben.

Zu Nebenbestimmung 12.4.8:

Die Nebenbestimmung beruht auf Nr. 6.1 S. 2 der TA Lärm. Diese Regelung ist notwendig, damit schädliche Umwelteinwirkungen durch die betriebstypischen Geräusche, wie etwa Verladetätigkeiten oder Arbeiten mit den Baumaschinen, welche gem. Schallimmissionsprognose einen Spitzenschalleistungspegel von $L_{W,max} = 128,8$ dB(A) besitzen können, ausgeschlossen werden können.

Abnahmemessung, wiederkehrende Messungen, Messungen im Beschwerdefall

Zur Überwachung, dass die Anlage wie genehmigt betrieben wird, ist eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme nach den Vorgaben der TA Lärm notwendig. Weitergehend ist die dauerhafte Überwachung der Schallimmissionen an den Immissionsorten notwendig, um den

laufenden Betrieb zu überwachen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den §§ 26 und 28 des BImSchG.

Die wiederkehrende Messung ist unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Gesamtbelastungen geeignet, notwendig und verhältnismäßig um langfristig die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu überwachen und zu gewährleisten.

Nach der - aus Ermessensgründen eingefügten - Öffnungsklausel in Nebenbestimmung 12.4.10 kann bei dauerhafter Einhaltung aller Immissionsrichtwerte (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) auf Antrag der Betreiberin und mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde auf die wiederkehrende Immissionsmessung Lärm verzichtet werden.

Die Regelungen zur Durchführung der Messungen und für den zu erstellenden Bericht beruhen auf der TA Lärm.

Unter Umständen kann es notwendig werden, dass eine Verschiebung oder Ergänzung von Ersatzimmissionsorten notwendig wird. Diese Umstände können sich aus einer sich verändernden Immissionssituation ergeben, welche durch äußere Einflüsse bestimmt wird. Die Verschiebung oder Ergänzung wird dann notwendig, um eine Dynamik innerhalb der Immissionssituation richtig zu erfassen und zu bewerten. Eine Abweichung von den Immissionsorten im Rahmen der Abnahmemessung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und konform zur TA Lärm umzusetzen.

Darüber hinaus sind Geräuschimmissionsmessungen, ob am Immissionsort oder an einem Ersatzimmissionsort, da der Betrieb nur tagsüber stattfindet, nur sehr schwer realisierbar. Um die schalltechnische Prognose und deren Annahmen durch eine Abnahmemessung bestätigen zu können, können in Abstimmung mit dem Sachverständigen im Rahmen der Vorgaben der TA Lärm auch beispielsweise emissionsseitige Abnahmemessungen, verknüpft mit einer Schallausbreitungsrechnung, möglich sein. Entscheidend sind dabei aussagekräftige Messungen, die eine qualifizierte Aussage über die Einhaltung der schalltechnischen Prognose liefern. Daher wird in den Nebenbestimmungen von Abnahmemessungen und nicht von Geräuschimmissionsmessungen gesprochen. Es ist hierbei zu vermeiden, Messungen durchzuführen, welche durch äußere Randbedingungen wie etwa einen zu großen Beitrag von äußeren Lärmemitteln eine qualifizierte Aussage nicht möglich macht. Dies kann durch reine Geräuschimmissionsmessungen an den Immissionsorten im vorliegenden Fall möglich sein.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 12.5 (Erschütterungen):

Bei Beachtung der unter 12.5 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen hinsichtlich Erschütterungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Fachliche Stellungnahme der Immissionsschutzfachbehörde Dez. 43.1

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung der Antragsunterlagen wurden auch die Rückmeldungen anderer Fachbehörde zum Thema Erschütterungen berücksichtigt. Zu diesen gehören u.a.

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Stellungnahme mit der Mail vom 10. Mai 2023, bestätigt am 10.12.2024) als Hessische Energieaufsichtsbehörde der im weiteren Umfeld des Steinbruchs befindlichen Erdgasleitungen,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernate I4) (Stellungnahme vom 21. Mai 2021, bestätigt am 09. Dezember 2024) hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Belange,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernate Geologie) (Stellungnahme vom 02. Dezember 2024) hinsichtlich geologischer Belange,
- Regierungspräsidium Gießen, Dez. 44.1 Bergaufsicht (Stellungnahme vom 29. November 2024) hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Regierungspräsidium Gießen, Dez. 25.3 Arbeitsschutz (Stellungnahme vom 25. November 2024) hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange
- sowie die beiden Betreiber der Erdgasleitungen im weiteren Umfeld des Steinbruchs:
 - Open Grid Europe GmbH (Stellungnahme vom 26.11.2024),
 - Syna GmbH (Stellungnahme vom 02.06.2020, bestätigt am 14.01.2025)

Die vorgelegten Antragsunterlagen enthalten Gutachten und Stellungnahmen von Sachverständigen, die die vom Steinbruch ausgehenden sprengtechnischen Erschütterungen zum Gegenstand haben.

Die vorliegenden Gutachten enthalten dabei Prognosen und fachliche Abschätzungen zu den zukünftigen Sprengerschütterungen. Diese beruhen teilweise auf vorhandenen Messdaten und Erfahrungswerten aus vergangenen Sprengungen in vergleichbaren Vorgängen. Dabei wurden sämtliche Eingangsdaten und Berechnungen in einer konservativen Betrachtungsweise begutachtet und eingeschätzt. Die Qualität der Gutachten ist valide und fachlich gegeben. Die Abschätzungen, Prognosen und Resultate der Gutachten sind hierbei nachvollziehbar und plausibel.

Einwirkungen von Erschütterungen

Zur Beurteilung, ob Erschütterungen als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen sind, wird als objektive Grundlage die DIN 4150 -Erschütterungen im Bauwesen- herangezogen. Dort werden Beurteilungskriterien aus den messbaren physikalischen Größen Schwinggeschwindigkeit (gemessen in mm/s) und Frequenz (gemessen in Hertz (1/s)) abgeleitet.

Bei Erschütterungen wird grundsätzlich unterschieden zwischen der Wirkung der Erschütterungen auf Gebäude (DIN 4150 Teil 3) und der auf Menschen (DIN 4150 Teil 2). Beide Teile der DIN 4150 nennen Immissionswerte, sogenannte Anhaltswerte. Teil 3 der Norm gibt Anhaltswerte an, bei deren Überschreitung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Bauwerken eintreten können und somit erhebliche Nachteile oder sogar Gefahren entstehen können. In Teil 2 der Norm sind Anhaltswerte genannt, bei deren Überschreitung Belästigungen als erheblich einzustufen sind. Auch die „LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand: 06.03.2018) bedienen sich den genannten Normen als Grundlage zur Beurteilung zu Auswirkungen von Erschütterungen.

Im Erschütterungsgutachten (Spreng- und erschütterungstechnische Gutachten von Dipl.-Ing. Josef Hellmann vom 27.03.2020) werden die Ausgangswerte bei der Prognose möglicher Auswirkungen durch die Sprengerschütterungen konservativ abgeschätzt. Dabei sind alle Parameter (u. a. mit konservativen Sicherheitsfaktoren) aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Auch die nach dem Erörterungstermin erstellte gutachterlicher Stellungnahme von Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. Guido A. Schmücker vom Mai 2024 bestätigt die Annahmen, Prognosen und Aussagen des v.g. Erschütterungsgutachtens. Auch diese Stellungnahme ist aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.

Die Nebenbestimmung 12.5.5 folgt aus den Angaben des Erschütterungsgutachtens des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. Hellmann sowie aus der Nr. 6.5.1 der DIN 4150 Teil 2.

Für durchgeführte Sprengungen mit 80 kg Sprengstoff je Sprengstufe werden an den relevanten Gebäuden folgende Werte gem. Prognose erwartet (hier an der Wohnbebauung Schupbach mit den höchsten Werten für Wohngebäude):

$v_{\max} \leq 1,03 \text{ mm/s}$	(bei zulässigen 5 mm/s)	am Fundament
$v_{\max} \leq 4,13 \text{ mm/s}$	(bei zulässigen 20 mm/s)	Deckenmitte im OG
$\text{KBF}_{\max} \leq 2,19$	(bei zulässigen 6,0)	

Die detaillierte Liste aller Werte für alle betrachteten Gebäude ist dem Spreng- und erschütterungstechnische Gutachten von Dipl.-Ing. Josef Hellmann in der Tabelle 4 zu entnehmen. Da die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis 3) hier deutlich unterschritten werden, ist davon auszugehen, dass durch mögliche Sprengerschütterungen keine sicherheitsrelevanten Bedenken bzw. erhebliche nachteilige Auswirkungen, wie wesentliche Belästigungen auf Menschen in Gebäuden, hervorgerufen werden können.

Auch wenn die Anhaltswerte für die verschiedenen Wohnbebauungen der Einwirkungsorte in der Nebenbestimmung 12.5.4 die Werte $A_0 = 3$ oder $A_0 = 5$ (Einstufung erfolgte anhand vorliegender Bebauungspläne, Flächennutzungspläne sowie tatsächlicher Nutzung) betragen, ist gemäß der beantragten Sprengweise, -häufigkeiten davon auszugehen, dass für die Anhaltswerte an allen Wohngebäuden der Anhaltswert $A_0 = 6$ gilt. Unabhängig davon sind auch die oben genannten strengeren Anhaltswerte für alle Sprengungen eingehalten.

Auch alle anderen Prognosen zu Auswirkungen von Erschütterungen – auch auf Gebäude und bauliche Anlagen – zeigen, dass sämtliche Vorgabe der DIN-Normen als Beurteilungsmaßstab sicher eingehalten werden bzw. Anhaltswerte deutlich unterschritten werden. So liegen u.a. die prognostizierten Erschütterungswerte v_i für die Einwirkung auf Wohngebäude gem. DIN 4150 Teil 3 bei ca. 20 % der Anhaltswerte (vgl. S. 41 ff., Spreng- und erschütterungstechnische Gutachten von Dipl.-Ing. Josef Hellmann). Die maximalen prognostizierten Erschütterungswerte erreichen bei allen Prognosen lediglich 20 % bis 40 % (je nach betrachtetem Schutzgut) der zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis Teil 3) – siehe die zulässigen Werte oben in Klammern (z.B. $v_{\max} = 20 \text{ mm/s}$ für Deckenmitte im OG). Damit

sind Schäden an Gebäuden im Einwirkungsbereich der Anlage durch die prognostizierten Sprengerschütterungen durch die Gewinnungssprengungen nicht zu befürchten.

Auch weitere bauliche Anlagen wie etwa Gasleitungen im Umfeld des Steinbruchs wurden bei den Auswirkungen von Erschütterungen mitbetrachtet. Auch hier liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine schädliche Umwelteinwirkung oder Gefahr durch Erschütterungen hindeuten. Zum gleichen Ergebnis, dass keine sicherheitsrelevanten Bedenken oder Gefahren für die Gasleitungen durch den Steinbruch zu befürchten sind, kommen auch die beiden Betreiber der Gasleitungen (näher hierzu siehe unten).

Entsprechend den Regelungen der DIN 4150 Teil 3 können Sprengerschütterungen dieser Größenordnung keine Schäden an Gebäuden verursachen. Eine erhebliche Belästigung von Menschen in Gebäuden ist ebenfalls nicht zu befürchten. Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen, wie sie durch Gesteinssprengungen verursacht werden, sind die Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden eingehalten, wenn der KBF_{max} (DIN 4150-2; Nr. 3.5.2) kleiner als der Ao -Wert der Tabelle 2 (siehe Nebenbestimmung 2.6.4) ist. Die Anhaltswerte Ao sind im vorliegenden Fall im Vergleich mit dem $KBF_{max} \leq 2,19$ Werten an allen relevanten Gebäuden sicher eingehalten.

Hinsichtlich der Einwendungen und des Erörterungstermin wird auf die nachvollziehbare Schlussfolgerung des Gutachters verwiesen, dass trotz der konservativen Ansätze zu den Erschütterungen auch die Anhaltswerte der Zeile 3 der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlage für besonders erschütterungsempfindliche und besonders erhaltenswerte, z.B. denkmalgeschützte Anlagen eingehalten werden. Somit ergeben sich auch für diese Gebäude, wie sie in den Einwendungen vorgebracht wurden, keine Anhaltspunkte, dass es zu nachteiligen Auswirkungen, Gefährdungen oder Schäden kommt.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der durch die Sprengungen verursachten Erschütterungen durch Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.5 in Abschnitt IV gewährleistet.

Messungen und Erschütterungsmonitoring

Trotz prognostizierter eindeutiger Unterschreitung der Anhaltswerte im sprengtechnischen Gutachten ist nachzuweisen, dass tatsächlich keine höheren Schwingamplituden und Schwinggeschwindigkeiten auftreten und die betreffenden Anhaltswerte sicher eingehalten werden. Die Messung dient dem Nachweis, dass die prognostizierten Werte den tatsächlichen Werten entsprechen und langfristig keine Schäden, Gefährdungen oder Belästigungen auftreten. So ist auch für die Zukunft ein Referenzwert bestimmt, der sicherstellt, dass sich langfristig die Auswirkungen durch die Sprengerschütterungen nicht nachteilig verändern und Vergleiche mit den gemessenen Werten möglich sind.

Darüber hinaus hat, wie in der gutachterlichen Stellungnahme von Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. Schmücker vom Mai 2024 beschrieben, ein Erschütterungsmonitoring stattzufinden, das langfristige Veränderungen in den Auswirkungen durch Erschütterungen überwacht. Damit sollen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden bzw. Überprüfungen

ermöglicht werden. Das zu erstellende Monitoring- Konzept ist dabei zur behördlichen Überwachung fristgerecht vor der ersten Sprengung vorzulegen.

Wechselwirkung Erschütterungen & Altbergbau

Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen auf die Auswirkungen von Sprengerschütterungen auf etwaige altbergbauliche Hohlräume gelegt.

Hierzu wurden nach den diesbezüglich erhobenen Einwendungen und dem Erörterungstermin weitere Untersuchungen des Untergrunds veranlasst (s. Bohrbericht der Fa. ETN vom 28.03.2024) sowie eine ergänzende Stellungnahme (Gutachterliche Stellungnahme von Engineering Service Schmücker vom Mai 2024) eingeholt. Prüfgegenstand war die Frage, ob die durch Sprengungen hervorgerufenen Erschütterungen Auswirkungen auf etwaige altbergbauliche Hohlräume haben können und ob dies wiederum Auswirkungen auf Bauwerke oberhalb dieser haben kann.

Der heutige Zustand des Altbergbaus wurde durch diverse Gutachten und Bohrungen untersucht (siehe Geotechnischer Untersuchungsbericht nach DIN 4020 der ETN Erdbaulaboratorium vom 28.03.2024, Projekt Nr. 24/6629, Grabungsbericht von hessenARCHÄOLOGIE, Ev.-Nr. 2024/0333, Gutachten zum Altbergbau bei Beselich-Schupbach von Prof. Dr. Thomas Kirnbauer vom 05. Juni 2018 sowie Gutachten des Baugrundinstituts Franke-Meißner und Partner GmbH vom 07.05.2018, „Abschätzung einer möglichen Tagbruchgefahr durch altbergbauliche Hohlräume in der Ortslage Schupbach im Zuge des geplanten Neuaufschlusses Hengen“ Projektnummer: 5514-401/898-14284-N1). Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass keine altbergbaulichen Hohlräume existieren. Es ergeben sich daher im Ergebnis keine Hinweise auf eine allgemeine Gefährdung durch Hohlräume im Altbergbau. Dies belegen auch die Stellungnahmen der oben genannten Fachbehörden. Dennoch wurden die Auswirkungen von Erschütterungen durch Gewinnungssprengungen auf hypothetisch angenommene Hohlräume im Altbergbau sowie darüber liegende Bauwerke geprüft.

An der Ortsrandlage zu Schupbach (und damit an der Wohnbebauung mit der geringsten Entfernung zum Steinbruch und der höchsten prognostizierten Schwinggeschwindigkeit), liegt die Schwinggeschwindigkeit mit 1,03 mm/s am Fundament und 4,13 mm/s an der Deckenmitte im Obergeschoss deutlich unter den Anhaltswerten der DIN 4150 (5,0 mm/s am Fundament und 20,0 mm/s an der Deckenmitte im Obergeschoss). Bei diesen geringen Werten sind für das vorhandene, geologische Gefüge keine Veränderungen durch Erschütterungen zu erwarten. Zu dem Schluss kommt auch der Gutachter Dipl.-Ing. Guido A. Schmücker (Gutachterlicher Stellungnahme von Engineering Service Schmücker vom Mai 2024). Das bedeutet, dass sich selbst bei einem nicht zu erwartenden Hohlraum das geologische Gefüge um jenen Hohlraum nicht verändert. Es kann daher nicht zu einem „Absacken“ oder späterem „Verdrücken“ kommen, was sich wiederum auf bauliche Anlagen oberhalb auswirken könnte. Es liegen im Ergebnis keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte vor, dass es zu einem nennenswerten, erhöhten Risiko oder einer Gefährdung für die umliegenden Ortschaften und Dritte kommen kann.

An dieser Stelle wird hervorgehoben, dass die konservativ abgeschätzten Schwinggeschwindigkeiten zwar von Menschen wahrnehmbar sind, diese aber im geologischen Gefüge (auch in Klüften, Karsträumen etc.) zu keinen Veränderungen führen (Vergleich: Gutachterliche Stellungnahme von Engineering Service Schmücker, Dipl.-Ing. Guido A. Schmücker vom Mai 2024). Ein kurzfristiges Wahrnehmen von Schwingungen ist nicht gleichbedeutend mit einer erheblichen Belästigung oder sogar einer Gefahr im Sinne des BImSchG.

Gasleitungen

In der Nähe des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ verlaufen zwei Hochdruckgasleitungen der Open Grid Europe GmbH sowie eine Mitteldruckgasleitungen der Syna GmbH (Vgl. Kap. 13, Abb. 2 der Antragsunterlagen). Daher wurden die v.g. Betreiber sowie das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) als zuständige Energieaufsichtsbehörde der Gasleitungen im Verfahren beteiligt und haben hierzu nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

Energieaufsicht

Die Hessische Energieaufsicht der Erdgasleitungen hat bzgl. der Inbetriebnahme des Steinbruchs Hengen Nord der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co. KG in Beselich bzgl. möglicher Auswirkungen auf die in der Nähe verlaufenden Gasleitungen der Syna GmbH und der Open Grid Europe (OGE) wie folgt Stellung genommen:

Die OGE und die Syna GmbH als zuständige Leitungsbetreiber haben im Auftrag der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co. KG sowie im Auftrag des RP Gießen mögliche Auswirkungen von Erschütterungen durch Sprengungen im Steinbruch auf ihre Gasleitungen untersucht. Die Hessische Energieaufsicht hat die OGE und die Syna GmbH ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Die für die technische Sicherheit verantwortlichen Netzbetreiber kommen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der sicherheitsrelevanten Auflagen, der Hinweise der Leitungsbetreiber sowie bei sachkundiger Aufsicht keine Bedenken gegen den Betrieb des Steinbruchs bestehen.

Aus Sicht der Hessischen Energieaufsicht muss sichergestellt werden, dass die im Gebiet verlaufenden Energieleitungen durch Sprengungen im Steinbruch Hengen Nord bzw. den Betrieb des Steinbruchs im Allgemeinen nicht in ihrer technischen Sicherheit beeinträchtigt werden. Für den gemäß § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderlichen sicheren Betrieb der in der Nähe des Steinbruchs verlaufenden Energieanlagen sind die jeweiligen Netzbetreiber verantwortlich. Daher ist von der Betreibergesellschaft des Steinbruchs eine Abstimmung mit den jeweiligen Netzbetreibern vor dem Beginn konkreter, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zur Erweiterung bzw. allgemeiner Maßnahmen erforderlich. Dies setzt voraus, dass mit den Netzbetreibern zu prüfen und festzustellen ist, inwieweit die Tätigkeiten im Steinbruch Auswirkungen auf die Ferngasleitungen haben und welche Maßnahmen im Falle einer Beeinflussung zu ergreifen sind.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass der sichere Betrieb und die technische Sicherheit gemäß § 49 EnWG vollumfänglich gewährleistet ist. Mögliche Vorgaben der Netzbetreiber bzgl. ggf.

erforderlicher Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Leitungen sind einzuhalten.

Hochdruckgasleitungen

Die Pledoc GmbH teilte mit, dass sie von der Open Grid Europe GmbH (OGE) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt wurde.

In der Nähe des geplanten neuen Steinbruchs "Hengen Nord" verlaufen zwei Hochdruckgasleitungen (Nr. 22/19 und Nr. 83) der OGE nördlich der Kreisstraße K 460. Der geringste Abstand zur nördlichen Steinbruchabbaukante beträgt ca. 260 m. Weiterhin ist bekannt, dass u.a. in der Ortslage Schupbach (Entfernung ca. 800 m zum Steinbruch "Hengen-Nord") altbergbaubedingte Hohlräume existieren können.

Dem Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten Nr. 20-S-27.03. vom 27.03.2020 können in Tabelle 4 auf Seite 41 die prognostizierten Erschütterungswerte für die Gashochdruckleitungen der OGE entnommen werden. Der in v.g. Tabelle prognostizierte Wert der zu erwartenden Erschütterungen beträgt 10,98 mm/s. Unter Einbeziehung des DVGW-Sachverständigen wurde die Erschütterungsprognose anhand der gültigen Normen und Regelwerke, sowie auch internen Werksnormen der OGE bewertet. Für die hier betroffenen Gashochdruckleitungen der OGE ist der zulässige Wert für kurzzeitige Erschütterungen auf 30 mm/s begrenzt. Der Erwartungswert von 10,98 mm/s liegt demnach deutlich unter dem genannten Grenzwert.

Gegen die Errichtung und Inbetriebnahme des Steinbruchs "Hengen Nord" in der Gemeinde Beselich, Gemarkungen Niedertiefenbach und Schupbach bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Des Weiteren wurde durch die Anhörung eines durch die OGE beauftragten DVGW-Sachverständigen beurteilt, ob die Errichtung des neuen Steinbruchs in Verbindung mit möglichen Hohlräumen eine Gefährdung der Gashochdruckleitungen darstellen können. Der DVGW-Sachverständige kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Durch die erfolgten rechnerischen Untersuchungen wurde in Verbindung mit den geologischen Studien und den Erschütterungsprognosen gezeigt, dass auch bei ungünstigsten Randbedingungen der geplante sprengtechnische Abbau in Verbindung mit dem Altbergbau zu keiner sicherheitstechnischen Gefährdung der Ferngasleitungen führt.
Bei der Durchführung der Sprengarbeiten sind das spreng- und immissionstechnische Gutachten (23.04.2019, Ing.-Büro Hellmann, Dortmund) mit den Grenzwerten für zulässige Schwinggeschwindigkeiten des Leitungsbetreibers OGE (max. 30 mm/s) (Vgl. Nebenbestimmung 12.2.4) sowie die zugehörigen Stellungnahmen der PLEdoc GmbH zu beachten.

Die Prognosewerte sind durch Erschütterungsmessungen zu verifizieren, die Ergebnisse sind dem Leitungsbetreiber zur Verfügung zu stellen (Vgl. Nebenbestimmung Ziffer 13.3). Aus den Vergleichswerten an anderer Stelle können sich auch notwendige Messungen auf den Leitungen ableiten, die durch einen Sachverständigen nach GasHDrLtGv zu bewerten sind.

Abschließend wird beurteilt, dass unter Einhaltung der in Abschnitt IV, Ziffer 13 aufgeführten Nebenbestimmungen, Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 12 aufgenommenen Hinweise sowie bei sachkundiger Aufsicht des Betriebes gegen die Errichtung und den Betrieb des Steinbruchs "Hengen Nord" im Hinblick auf die OGE Erdgasleitungen Nr. 22/19 und Nr. 83 keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Die in den Nebenbestimmungen und Hinweisen genannte „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH wurde der Antragstellerin per Mail am 29.11.2024 übersendet.

Die in Abschnitt IV, Ziffer 13 aufgenommenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Mitteldruckgasleitung

Syna GmbH als Betreiberin der Mitteldruckgasleitung teilte mit, dass das Spreng- und Erschütterungstechnische Gutachten vom 27.03.2020 belegt, dass - obwohl für die Prognose pessimistische Ansätze gewählt wurden - die prognostizierten Erschütterungswerte für die erdverlegten Gasleitungen deutlich unterhalb der zulässigen Richtwerte liegen und somit bei Einhaltung aller sicherheits- und umweltrelevanter Auflagen von keinerlei Beeinträchtigung für den Betrieb und die Sicherheit der erdverlegten Gasleitung der Syna GmbH auszugehen ist.

Der zulässige Anhaltswert laut DIN 4150-3 beträgt für erdverlegte Rohrleitungen aus Stahl bei kurzzeitigen Erschütterungen (zu denen auch Sprengerschütterungen gehören) 100 mm/s. Legt man Dauererschütterungen zugrunde, verringert sich der Wert auf $V_i = 50$ mm/s. Bei den prognostizierten Erschütterungen wird selbst der Wert für Dauererschütterungen deutlich unterschritten und die Anhaltswerte damit sicher eingehalten.

Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer 12.6 (Licht):

Die zum Anlagenbetrieb notwendige Beleuchtung ist für Dritte, aber auch für Tiere und im Sinne der Lichtverschmutzung der Umwelt auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Hierzu zählt das Ausleuchten auf die Betriebsflächen zu konzentrieren und nur zu den notwendigen Zeiträumen auszuleuchten. Auch aus wirtschaftlichen und energetischen Gründen ist eine Sparsamkeit geboten. Als wesentliche Erkenntnisquelle zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichteinwirkungen sind die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Beschluss vom 13.09.2012) heranzuziehen.

Weitere Immissionen sind gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen nicht zu befürchten. Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen.

5.16 Geologie

Rohstoffgeologie

Aus rohstoffgeologischer Sicht des HLNUG, Dezernat G 4 (Rohstoffgeologie und Geoenergien) wurden keine Bedenken vorgetragen.

Geologische Grundlagen

Das HLNUG, Dezernat G 1 teilte mit, dass nach GeolDG vom 30.06.2020 alle geologischen Untersuchungen dem HLNUG anzuzeigen sind.

Sollten im Zuge der Maßnahmen noch weitere geologische Untersuchungen (Bohrungen etc.) durchgeführt werden, sind diese nach Geologiedatengesetz (GeolDG) vorgeschriebenen Anzeige- und Übermittlungspflichten zu beachten. Auf die in Abschnitt V, Ziffer 8 aufgenommenen Hinweise wird verwiesen.

5.17 Altbergbau

Die Fachbehörden, das Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) beim Regierungspräsidium Gießen und das HLNUG, Dezernat G2, haben zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

In der Region wurde um den geplanten Steinbruch „Hengen Nord“ im 19. Jahrhundert Eisen- und Manganerz abgebaut.

Im Gutachten „Abschätzung einer möglichen Tagbruchgefahr durch altbergbauliche Hohlräume in der Ortslage Schupbach im Zuge des geplanten Neuaufschlusses Hengen“ des Baugrundinstituts Franke-Meißner und Partner GmbH vom 07.05.2018 wurden Tagesbrüche oder -senkungen aufgrund von FE-Berechnungen ausgeschlossen. Es wird aber auf Unsicherheiten im Bereich von Schächten hingewiesen, da die Verfüllsituation der Schächte nicht bekannt sei.

In dem „Gutachten zum Altbergbau bei Beselich-Schupbach“ vom 05.06.2018 (Kapitel 19 der Antragsunterlagen) von Herrn Diplom-Geologen Prof. Dr. Thomas Kirnbauer wird dargestellt, dass die durch den Abbau entstandene Hohlräume verdrückt seien, da über der Eisen- und Manganerzlagerstätte plastische Tone liegen. Somit sollen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine signifikanten Hohlräume mehr existieren, von denen Gefahren durch Senkungen ausgehen können.

Die Frage der Verfüllsituation der Schächte wurde auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert. Ob sich noch Hohlräume in möglicherweise unverfüllten Schächten des ehemaligen Kleinbergbaus befinden, wurde daraufhin durch stichprobenartige Kernbohrungen an einzelnen Schächten überprüft. Die durchgeführten Kernbohrungen ergaben keine Hinweise auf Hohlräume innerhalb der ehemaligen Schächte (siehe Bohrbricht der Fa. ETN vom 28.03.2024 im Kapitel 19 der Antragsunterlagen).

Wie auch das HLNUG (Dez. G2) in seiner Stellungnahme vom 02.12.2024 ausführt, kann das Vorhandensein von offenen Hohlräumen im Bereich der Abbaue und Strecken aufgrund der im Plangebiet anstehenden plastischen tertiären Tone und deren geomechanischen Eigenschaften ausgeschlossen werden. Auch muss davon ausgegangen werden, dass die ehemaligen Schächte, unabhängig von der Art ihrer Verfüllung nach Beendigung des Bergbaus, heute als verfüllt bewertet werden müssen. Es ergaben sich bei den im Februar 2024 durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf eine allgemeine Gefährdung durch Hohlräume im Altbergbau, die aus Sicht der Bergaufsicht weitere Untersuchungen zum Thema einsturzgefährdete Hohlräume durch den Sprengbetrieb rechtfertigen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde auch das HLNUG, Dez. G2 (Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken) um eine Einschätzung gebeten, welchen Einfluss der Altbergbau im Raum Beselich-Schupbach auf die Baugrundeigenschaften in der Region hat. Im Fokus stand dabei die Frage, ob der Einsturz oder das Zusammensinken von eventuell noch vorhandenen Hohlräumen des Altbergbaus, durch den geplanten Sprengbetrieb, zu Senkungen oder Einbrüchen des Baugrunds in der Ortslage Schupbach führen könnten. Das Vorhandensein von offenen Hohlräumen im Bereich der Abbaue und Strecken wurde im o.g. Gutachten Kirnbauer vom 05.06.2018 aufgrund der im Plangebiet anstehenden plastischen tertiären Tone und deren geo-mechanischen Eigenschaften ausgeschlossen. Offen blieb die Frage der Verfüllung der Schächte des ehemaligen Kleinbergbaus, hier bestand eine Unsicherheit inwieweit dort eventuell noch Hohlräume oder unverdichtete Bereiche in der Schachtverfüllung vorhanden sind. Auch wenn aufgrund der geringen Durchmesser und Tiefe solcher Schächte das Gefahrenpotential als relativ gering einzuschätzen ist, wurden stichprobenartige Kernbohrungen durchgeführt um die Verfüllungssituation an einzelnen Schächten zu überprüfen. Die im Zeitraum zwischen dem 12.02.2024 und dem 20.02.2024 abgeteufte Kernbohrungen ergaben keine Hinweise auf Hohlräume innerhalb der ehemaligen Schächte (siehe Bohrbericht der Fa. ETN vom 28.03.2024). Es muss also davon ausgegangen werden, dass die ehemaligen Schächte, unabhängig von der Art ihrer Verfüllung nach Beendigung des Bergbaus, heute als verfüllt bewertet werden müssen. Es ergaben sich bei den im Februar 2024 durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf eine allgemeine Gefährdung durch Hohlräume im Altbergbau, die aus Sicht des HLNUG, Dez. G2 weitere Untersuchungen zum Thema einsturzgefährdete Hohlräume durch den Sprengbetrieb und deren Einfluss auf Baugrundverhalten an der Erdoberfläche rechtfertigen.

Der Belang „Altbergbau“ steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

5.18 Landwirtschaft

Von der Fachbehörde, dem Dezernat 51.1 für Landwirtschaft beim Regierungspräsidium Gießen, werden in Abstimmung mit dem Fachdienst Landwirtschaft beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geforderten, seinerzeit noch nicht durchgeführten, gutachterlichen Bewertungen ggf. bestehender Existenzgefährdungen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben, wurden durchgeführt. Die beiden Gutachten des Sachverständigen Thomas Ehleringer vom 27.11.2023 sind neben der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse vom 27.02.2024 Bestandteil der Antragsunterlagen (Kapitel 19). Grundsätzlich können nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.04.2010 - BVerwG 9 A 13.08) Verluste an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung ab 5 % der Betriebsfläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb existenzgefährdend sein. Den Einschätzungen der o.g. Gutachten wird gefolgt, eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird mit dem Vorhaben nicht verursacht. Auf die Hinweise in Abschnitt V, Ziffer 10 wird verwiesen.

5.19 Naturschutz

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Der geplante Steinbruch „Hengen Nord“ erhält eine Größe von ca. 16,06 ha. Der Steinbruch liegt im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten flachen Kuppe und soll von dort ca. 60 m tief in den Boden getrieben werden. Die dort gewinnbaren Kalksteinvorräte reichen zusammen mit den restlichen Vorräten im Steinbruch Schneelsberg Nordost voraussichtlich ca. 30 Jahre. Der geplante Steinbruch „Hengen Nord“ wird entsprechend den Zielvorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG rekultiviert (renaturiert). Für die Anbindung des geplanten Steinbruchs „Hengen Nord“ an das Kalkwerk Steeden, muss die bestehende Förderstraße um ca. 1,3 km über den Steinbruch „Schneelsberg NO“ hinaus durch landwirtschaftlich genutztes Gelände verlängert werden. Hierfür besteht ein Flächenbedarf von ca. 2,0 ha. Die Schotterflächen der Förderstraße werden der naturnahen Entwicklung überlassen.

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018, wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung vorliegen, wird diese erteilt. Durch die in der Unterlage „Eingriffs & Ausgleichsplan“ (15.04.2025) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig erfüllt.

2. Gesetzlich geschützte Biotop und Schutzgebiete

a) Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG in Verb. mit § 13 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)

Mit der Planung wird das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Sonstige Magerrasen (degradiert)“ (Biotoptypnr. 06.480) vollständig zerstört. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Es wurde ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die vollständige Inanspruchnahme der Magerrasenfläche mit einer Flächengröße von ca. 2.500m² vorgelegt. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auf einer Fläche von 5.000m² wird vor Beginn der Abbauarbeiten Magerrasen neu angelegt (Maßnahme M6). Die Beeinträchtigungen können somit ausgeglichen werden.

Die Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopie wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Beachtung der in Abschnitt IV, Ziffer 13.2, 13.8, 13.10, 13.12 und 13.14 aufgeführten Nebenbestimmungen hiermit erteilt.

b) Natura 2000 – Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 BNatSchG

Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete 5515-503 „Lahntal und seine Hänge“ und 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“ hin überprüft. Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Natura 2000-Gebiete können bereits nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurden in eigenständigen Artenschutzbeiträgen (Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung (ITN, Februar 2020), Faunistische Bestandsaufnahme 2023 Werk Steeden – Ergebnisbericht (PGNU, 07.02.2024), Artenschutzfachbeitrag Steinbruch „Hengen Nord“ (PGNU, 11.10.2024)) behandelt, die maßgeblichen Arten / Artengruppen ermittelt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Dezember 2024) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage durchgeführt. Bei Berücksichtigung der im vorgelegten Artenschutzbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht ein. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden vollständig in Landschaftspflegerischen Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan, Stand 15.04.2025) integriert.

Das geplante Vorhaben in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit zulässig.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Zu 13.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan) aufgeführt und beruhen im Wesentlichen auf den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Nur bei der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in den Nebenbestimmungen enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich oder Ersatz, ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 13.2:

Die Umwelt-Baubegleitung (UBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Umsetzung der komplexen umweltfachlichen Vorgaben und Maßnahmen während der Bauphase sowie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sachgerecht erfolgen kann. Die Anwesenheit der UBB und BBB ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Zu 13.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und Ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag wahrnehmen kann.

Zu 13.4 und 13.5:

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

Zu 13.6:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 13.7:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz von unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 13.8:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen von temporär beanspruchten Bauflächen und ist zur Wiederherstellung des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG umzusetzen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 13.9:

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Gehölzen, Hecken und Büschen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von

Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 13.10:

Erfolgt der Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar (V1_{AS}), können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Schädigungen von Vogeleiern vermieden werden. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden bodenbrütenden Vögel.

Zu 13.11:

Die Maßnahme (M1) dient als vorlaufende Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für die betroffenen Heckenbrüter. Die Pflanzmaßnahmen müssen noch vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen N“ realisiert werden, damit die Erhaltung des Brutplatzangebotes für von dem Vorhaben betroffenen Vogelarten und die Erhaltung und Schaffung von Nahrungsraum und Leitstrukturen für Fledermäuse durchgehend gewährleistet ist. Diese Maßnahme bietet zusätzlich zur Maßnahme M2 einen Beitrag zur Verbesserung des Biotopverbundes und zur Aufwertung des Landschaftsbildes (Gliederung der Landschaft). Eine Pflanzung im Herbst garantiert bessere Anwachschanzen als in den immer trockener werdenden Frühjahren. Die Funktionskontrolle und Berichterstattung sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und nachweisen zu können.

Zu 13.12:

Gebietsheimisches Saatgut sowie gebietsheimisches Pflanzmaterial sind gemäß § 40 (1) Satz 3 Nr. 4 BNatSchG zu verwenden.

Zu 13.13:

Diese Maßnahme (M2) dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG. Die Pflanzmaßnahmen müssen noch vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen N“ realisiert werden, damit die Erhaltung des Brutplatzangebotes für von dem Vorhaben betroffenen Vogelarten und die Erhaltung und Schaffung von Nahrungsraum und Leitstrukturen für Fledermäuse durchgehend gewährleistet ist. Diese Maßnahme bietet zusätzlich zur Maßnahme M1 einen Beitrag zur Verbesserung des Biotopverbundes und zur Aufwertung des Landschaftsbildes (Gliederung der Landschaft). Eine Pflanzung im Herbst garantiert bessere Anwachschanzen als in den immer trockener werdenden Frühjahren. Die Berichterstattung ist für die behördliche Kontrolle und die Erreichung des Zielzustandes erforderlich.

Zu 13.14:

Das gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „sonstiger Magerrasen 06.480“, ist von dem Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Flächenverlust umfasst eine Größe von ca. 2.500 m². Um die Funktionalität des Biotops im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erfüllen, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, deren Umfang sich an der Wertigkeit der Eingriffsfläche und dem Entwicklungspotential der zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche orientiert. Ziel ist es, auf der Ausgleichsfläche in einem angemessenen Zeitraum, eine der Bestandsflächen vergleichbare ökologische Funktion, vorzugsweise im räumlichen

Zusammenhang, zu erreichen. Die Maßnahme muss vor Eingriffsbeginn oder falls von einer hohen Erfolgsprognose ausgegangen werden kann, in einem angemessenen Zeitraum nach Eingriffsbeginn funktionsfähig sein.

Pflegemaßnahmen und extensive Beweidung dürfen erst erfolgen, wenn gesichert ist, dass sich eine beständige Magerrasenvegetation entwickelt hat. Die Zufuhr von Nährstoffen durch Düngung der Fläche, verhindert die Entwicklung einer Krautvegetation, die sich nur auf nährstoffarmen Standorten entwickeln kann.

Der Umsetzungszeitpunkt der Maßnahme M6 sowie die Kontrolle im Rahmen eines Monitorings mit Berichtspflicht sind erforderlich, um die fachgerechte Umsetzung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten.

Zu 13.15:

Die Maßnahme (M7) dient als vorlaufende Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Goldammer und Bluthänfling sowie für strukturgebunden jagende Fledermausarten. Die wegbegleitenden Säume schaffen bedeutenden Nahrungsraum und dienen zudem der Förderung der Artenvielfalt und des Biotopverbundes.

Die Pflanzmaßnahmen müssen noch vor der Auflassung des Kalksteinbruchs und dem Bau der Förderstraße realisiert werden, damit die Funktion der betroffenen Nahrungshabitate weiterhin gewährleistet werden kann.

Zu 13.16:

Die Maßnahme (M8) dient der Entwicklung von strukturreichen Sonderstandorten.

Die Steinbrüche in Steeden sind sogenannte „Kesselbrüche“, in denen die Abbautätigkeiten im Laufe der Zeit in die Tiefe wandern. In dessen Verlauf folgen die ungenutzten Randbereiche des Steinbruchs in die Tiefe. Dadurch entsteht bereits während des Kalksteinabbaus ein Nebeneinander von unterschiedlichen Entwicklungsstadien der sich einstellenden Biozönosen mit einer standortangepassten Artenvielfalt.

Zu 13.17:

Invasive Arten stellen nach § 7 Abs.2 Nr. 9 BNatSchG ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Ökosysteme, Biotope oder/und Arten dar. Aus diesem Grund sind nach § 40a Abs. 1 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 9 a BNatSchG sowie aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung der Naturschutzmaßnahmen, neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Darüber hinaus ist eine Ausbreitung bereits verbreiteter invasiver Arten zu verhindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg hat und die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Auf offenen oder nur schütter bewachsenen Vegetationsflächen besteht eine erhöhte Gefahr der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten.

Zu 13.18:

Durch diese Maßnahme (M12) entwickeln sich artenreiche offenen Pionierkrautfluren und bieten damit einen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt.

Zu 13.19:

Durch die Auflassung des Steinbruchs „Hengen Nord“ und den Bau der Förderstraße gehen Ackerflächen und damit Brutreviere von Feldlerchen verloren. Diese Maßnahme (M14) dient der

Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG.

Mit der extensiven Bewirtschaftung der Ackerflächen und Schaffung von Brachflächen muss vor Beginn des Steinbruchaufschlusses „Hengen Nord“ begonnen werden, damit die Erhaltung des Brutplatzangebotes für die von dem Vorhaben betroffenen Vogelarten während der Abbauarbeiten gewährleistet ist.

Die Kontrolle im Rahmen eines Monitorings mit Berichtspflicht ist erforderlich, um die fachgerechte Umsetzung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten.

5. Ergebnis

Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen entspricht die Planung den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

5.20 Forsten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

5.21 Futtermittelsicherheit, Jagd, Veterinärmedizin

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden u.a. Einwendungen hinsichtlich jagd- und veterinärrechtlicher Belange sowie hinsichtlich Belange der Futtermittelsicherheit vorgetragen. Daher wurden im weiteren Verfahren die jeweils zuständigen Behörden beteiligt.

Jagd

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung teilte mit, dass aus fischerei- und jagdrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Futtermittelsicherheit

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 51.3 für Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse beim Regierungspräsidium Gießen, ergeben sich keine Hinweise für eine Gefährdung der Futtermittelsicherheit.

Veterinärmedizin

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, teilte, in Abstimmung mit Dez. 54 für Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim RP Gießen, mit, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Einwendungen

Die Behandlung der Einwendungen ist in der Einwendungstabelle (Anlage 1) zu diesem Bescheid enthalten.

Die Entscheidung nach § 4 BImSchG wurde unter Berücksichtigung der Einwendungen und der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin getroffen. Auf die Einwendungstabelle (Anlage 1) und die Niederschrift über den Erörterungstermin (Anlage 2) wird ausdrücklich Bezug genommen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HaltBodSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Sprengstoffgesetz (SprengG), in der hessischen Bauordnung (HBO), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen und auch die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin keine andere Beurteilung zulassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 18.09.2025 hat die Antragstellerin den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80 Abs. 1 S. 2 VwGO gestellt.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen sog. Verwaltungsakt mit Drittwirkung, bei dem die Rechtspositionen des Begünstigten (hier der Antragstellerin) und eines Dritten prinzipiell gleichwertig sind.

Daher sind auch ein eventuelles Aussetzungsinteresse eines Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen (VGH Kassel, Beschluss vom 31.5.1990, NVwZ 1991, 88 (89); Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 20).

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere darauf hingewiesen, dass aus dem geltenden Rechtssystem kein Rechtssatz des Inhalts abzuleiten sei, dass sich der einen Genehmigungsbescheid oder einen Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns anfechtende Dritte gegenüber dem Begünstigten von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungsgegenstandes geht. Das Postulat des Suspensiveffekts als Regelfall stoße wegen der gleichrangigen Rechtsposition des Begünstigten hier an Grenzen (BVerfG, Urteil vom 01.10.1984 – 1 BvR 231/84).

Besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Vorliegend besteht ein besonderes Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

Das bestehende Kalkwerk der Antragstellerin, welches derzeit mit Kalkstein aus dem Steinbruch „Schneelsberg NO“ versorgt wird, soll zukünftig mit Kalkstein aus dem antragsgegenständlichen Steinbruch „Hengen Nord“ versorgt werden. Die Kalksteinvorräte in „Schneelsberg NO“ reichen gemäß Antragstellerin bis ins Jahr 2030. Bis im Steinbruch „Hengen Nord“ ausreichend qualitativer Kalkstein zur Versorgung des Kalkwerks gewonnen werden kann, ist in den ersten Jahren ein Parallelbetrieb mit dem Steinbruch „Schneelsberg NO“ erforderlich. Sollte sich die Inbetriebnahme des Steinbruchs „Hengen Nord“ verzögern, könnte demnach kein kontinuierlicher Rohstoffabbau, auf welchen die weiteren Anlagen bzw. betrieblichen Prozesse im Werk Runkel ausgerichtet sind, sichergestellt werden.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird über die alsbaldige Verwirklichung grundrechtlich geschützter Privatinteressen entschieden. Wegen dieser Grundrechtsbetroffenheit hat

sich die Behörde bei ihrer Entscheidung daran zu orientieren, ob dem Rechtsbehelf eines Dritten gegen die begünstigende Entscheidung Erfolgsaussichten beizumessen sind (vgl. Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24, 27). Insbesondere in Konfliktsituationen mit Dritten soll der Begünstigte ein rechtmäßiges Vorhaben sogleich realisieren können. Der Dritte hat keinen Anspruch auf Verhinderung oder Verzögerung eines rechtmäßigen Vorhabens. Im Bau-, Umwelt- und Fachplanungsrecht bekommt die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei verhinderungsbereiten Dritten für den Genehmigungsadressaten grundsätzlich eine existenzielle Bedeutung und stellt ein unverzichtbares Handlungsinstrument der Verwaltung für die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens dar. Es gilt, mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung, insbesondere bei verhinderungsbereiten Dritten, einen Missbrauch des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO zu verhindern (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20. Mai 1992 – 1 M 7/92 –, juris; Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24; ähnlich auch: BVerwG, 22.11.1965 - IV CB 224.65- Rn. 6, juris). Dies gilt umso mehr, als einem Widerspruch oder einer Klage – und seien sie noch so erfolglos – die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO und damit eine vorhabenverhindernde Wirkung zukommt. Die aufschiebende Wirkung wird allein durch die Widerspruchseinlegung oder Klageerhebung bewirkt (Kopp/Schenke, 24. Auflage, § 80 VwGO Rn. 53; Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80 Rn. 44).

Wegen der durch die Einlegung möglicher Rechtsbehelfe zu erwartenden Verzögerung der Ausnutzung erteilter Zulassungsentscheidungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im System des vorläufigen Rechtsschutzes bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung ein unverzichtbares Mittel, um als Gegengewicht zum Suspensiveffekt zu wirken (Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24; BVerwG, 22.11.1965 - IV CB 224.65).

Vorliegend ist es nicht auszuschließen, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid eingelegt werden. Wegen dieser möglichen Rechtsbehelfe und sich unter Umständen anschließenden Klageverfahren ist damit zu rechnen, dass die Realisierung des Vorhabens auf unbestimmte Zeit verzögert oder erheblich erschwert würde, sodass mit erheblichen finanziellen Einbußen der Antragstellerin zu rechnen ist.

Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Ziel der Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen (vgl. zu diesen Aspekten OVG Hamburg, Beschluss vom 23.10.1974 – Bs II 51/74 – Rn. 32 juris; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, BImSchG § 8a Rn. 67 m.w.N.). Dieses liegt hier vor. Mit dem geplanten Neuaufschluss soll eine langfristige Erhaltung des Kalkwerkes der Antragstellerin in Runkel erreicht werden. Dies trägt unmittelbar zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und zu einer Stärkung als Wirtschaftsstandort bei. Diese Aspekte stellen letztlich ein öffentliches Interesse dar, so dass ein solches an der Vollziehungsanordnung gegeben ist.

Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich ferner aus der damit verbundenen Rohstoffsicherung und -versorgung. Mit diesem Bescheid wird der Abbau eines hochwertigen Kalksteinvorkommens genehmigt.

Allein dadurch, dass der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) im Bereich des geplanten Abbaus ein Vorranggebiet (VRG) für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung festlegt, wird deutlich, dass der Gewinnung des in der Lagerstätte vorhandenen Kalksteins ein besonderes öffentliches Interesse zukommt. In Kap. 6.5 des RPM 2010 wird dargelegt, dass die natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffe, ihre Gewinnung und Weiterverarbeitung die Industrie- und Wirtschaftsentwicklung in Mittelhessen nachhaltig beeinflusst haben. Einige der in Mittelhessen gewonnenen Rohstoffe sind weit über die Region hinaus von Bedeutung und sind wichtiger Grundstoff für die Produzierende Industrie Deutschlands. Manche Rohstoffe, so auch Kalkstein, werden wegen ihrer speziellen Zusammensetzung oder Reinheit auch ins Ausland exportiert.

Der langfristigen Sicherung der in Mittelhessen vorhandenen, nicht erneuerbaren Ressourcen mineralischer Rohstoffe ist für die Zukunft der Region im Sinne der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung beizumessen.

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Betrieb des Kalksteinbruchs um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt und der Gesetzgeber durch eben diesen Privilegierungstatbestand dem Betrieb des Kalksteinbruchs ein besonderes öffentliches Interesse zukommen lässt.

Interessen potentieller Kläger

Den besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen sowie den Vollzugsinteressen der Antragstellerin als Begünstigte stehen die privaten Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger gegenüber.

Unter der Voraussetzung der offensichtlichen Rechtmäßigkeit dieses Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte nicht unzulässig in ihren Rechten beeinträchtigt. Auch liegen nach Beteiligung der Fachbehörden und der vorliegenden Stellungnahmen keine Bedenken bezüglich der Genehmigung vor. Zudem haben sich aus den erhobenen Einwendungen keine Aspekte ergeben, die einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Ergebnis

Grundsätzlich liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Ermessen der Behörde. Ergibt die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an der Anordnung, besteht vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG eine Verpflichtung zur Vornahme der Vollziehungsanordnung, wenn der Begünstigte sie beantragt hat (Kopp/Schenke, § 80 Rn. 102). Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin das mögliche Suspensivinteresse potentieller Kläger überwiegt und zudem ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides besteht (vgl. dazu auch Beschlüsse des VG Gießen vom 03.2.2011 – 8 L 5455/10.GI, vom 25.3.2011 – 8 L 50/11.GI, vom 04.9.2011 – 8 L 5518/10.GI und des Hessischen VGH vom 02.5.2011 – 9 B 353/11).

Dem Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides wird daher entsprochen.

VII. Begründung der Kostengrundscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.

Im Auftrag

Herzog

Anlagen

Anlage 1:

Einwendungstabelle in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den Anträgen der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs („Hengen Nord“) nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Steinbruchs („Schneelsberg NO“) nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Anlage 2:

Niederschrift über die Erörterung in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den Anträgen der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs („Hengen Nord“) nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Steinbruchs („Schneelsberg NO“) nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Anlage 3:

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG und begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bzw. § 25 UVPG in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den Anträgen der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs („Hengen Nord“) nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Steinbruchs („Schneelsberg NO“) nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.